J.publ.G.
233

A.P 3179-a

Rr

H. S.
Nro 3179. a.

J. Publ. germ. 233

Fragmenta

Fragmente zur Kunde der Staats-Verfassungsgeschichte des deutschen Reichs.

Tantae molis erat, germanas condere gentes.

Mannheim
bei Schwan und Götz, 1797.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Erstes Hauptstück

Fragmente zur Kunde der Geschichte des Freisassereisystems der Deutschen älterer Zeiten.

Ardua res est, vetustis novitatem dare, novis auctoritatem, obsoletis nitorem, obscuris lucem, dubiis fidem, omnibus vero naturam & naturae suae omnia.

Plinius.

Uebersicht des ersten Hauptstücks.

Erste Abtheilung.

Erstes Stück. Entstehung des Dominikalsystems der Deutschen, celtischen und slavischen Völkerstämme.

Zweites Stück. Wanderungen der Deutschen, celtischen und slavischen Völkerstämme, erster Keim ihres politischen Nationaldaseyns.

Drittes Stück. Beginnen des landwirthschaftlichen Lebens der Deutschen.

Viertes Stück. Grundherrlichkeits-System der Deutschen.

Fünftes Stück. Freysaßerey- und Hintersasserey-System der Deutschen.

Sechstes Stück. Machtvollkommenheit der deutschen Grundherrn.

Siebentes Stück. Hintersäßige Bauerschaften und Gewerker.

Zweite Abtheilung.

Erstes Stück. Entstehen der Gauen.

Zweites Stück. Gerichtsbarkeit und Gesellschafts-gewalt der Gaugenossenschaften.

Drittes Stück. Entstehen der Nationalgenossen-schaften.

Viertes Stück. Gerichtsbarkeit und Gesellschafts-gewalt der Nationalgenossenschaften.

Fünftes Stück. Nationalgenossenschafts-Heer-mannien.

Sechstes Stück. Gefolgssystem der edlen Grund-herrn.

Siebentes Stück. Entstehen der großen Natio-nalgenossenschafts-Vereine oder Erscheinung der Allemannen, Franken, Sassen, Baiern und Thüringer.

Achtes Stück. Gerichtsbarkeit und Gesellschafts-gewalt dieser Nationalgenossenschafts-Vereine, große Heermannien.

Des

ersten Hauptstücks erste Abtheilung.

Erstes Stück.

Entstehung des Dominikalsystems der deutschen, celtischen und slavischen Völker-Stämme.

Einfach und mit dem Gepräge der rohen Natur war das gesammte ursprüngliche Gesellschaftssystem der nördlichen Völkerstämme bezeichnet, die Organisation desselben war rauh und wild, wie das Klima, der Grund und Boden, der Mensch. Es existirten weder Thron noch Reich, weder bürgerliche Oberherrschaft noch Unterthänigkeit, das bürgerliche Gesellschaftssystem paßte nicht für das damalige Zeitalter, der kriegerische Nationalgeist mußte erst nach und nach dazu gestimmt, durch lebhaftes Bedürfniß dafür empfänglich, es mußte als vorzüglich wirksames Mittel zur Erreichung gesellschaftlicher Zwecke fühlbar gemacht werden, aber dies war Re

sultat eines fernen spätern Zeitalters, wo gewisse kraftvolle Männer, begünstiget, und gleichsam aus der Klasse, aus dem traulichen Kreise ihrer ebenbürtigen Mitbrüder durch Zusammentreffung besonderer Lokal- und Zeitumstände und Verhältniße, ihrem Namen besonders ausgezeichnete und nachdrucksvolle Deutung gaben!

Keine gemeinsame gesellige Einheit war vorhanden, jede Familie war ein unabhängiger Staat, der sich von dem andern mit Krieg und Frieden schied. Jeden Hausvater belebte das hohe Gefühl eigner Kräfte, eignen Muths und Kühnheit, jeder erwartete durch sich selbst Ehre und Belohnung, Ansehen und Würdigung ward ihnen in ihren Familien, in ihrem Stamme reichlich gezollt; in einer solchen Lage, in politischer Hinsicht gleichsam erst zum Gefühl des Lebens, zum Anblick der Welt erwachet, dachte sich jeder Hausvater im Verhältniß gegen andere, als ein selbständiges freies Wesen, als einen unbeschränkten Gebieter in seiner Familie; er kannte keine Pflichten der Unterthänigkeit, wohl aber nur Pflichten gegen sich selbst und gegen die Seinigen, für welche das wärmste Gefühl der innigsten Liebe in ihm loderten; keiner achtete sich dem andern zu einem Dienste verpflichtet; wenn ers that, so

wars Sache der Freundschaft, nicht der Schuldigkeit.

Jeder Hausvater hatte als ein vorzügliches Annexum seiner hausväterlichen Würde die ganze Fülle aller und jeder Gewalthaberschaft über die Glieder und Genoßen seiner Familie, die vollste Oberherrschaft: es existirten noch keine bürgerlichen Geseze über innere Familienordnung, über die Rechte des Hausvaters, jeder vereinte in sich alle gesezgebende und richterliche Gewalt; alles, was auf das einzelne Familiensystem mittel- oder unmittelbarer Weise Beziehung hatte, war ausschließlich Sache der Erkenntniß des gewürdigten Hausvaters, seine höhere Gewalt erstreckte sich in sein Haus, es konnte ihm da niemand vorgreifen, stand einzig und allein unter Gottes Gerichtsbarkeit, nur seiner von ihm besonders verehrten Gottheit war er verantwortlich, er konnte von niemand zu Recht gewiesen werden, der Hausvater fühlte zu sehr die Größe seiner aus Freiheit gefasseten edlen Würde, um vor jemand ohne Benachtheiligung desselben zu Recht stehen zu können.

Diese Freiheit liebende Männer der Vorzeit waren nicht belehret über wahres Menschenwohl, suchten nicht in allgemeinem Frieden und in all-

gemeiner Vervollkommnung des Verstandes und Herzens des Lebens höchstes Glück, sie hatten noch nicht gelernt, in Collisionsfällen durch gütlichen Vergleich mit einander überein zu kommen, vielmehr und dagegen wurden nach dem rohen Geist des damaligen Zeitalters alle Unbilden mit den Waffen in der Hand abgethan und beseitiget, eine wichtige große Idee, die Idee von hoher Familienlehre, von heiliger Unverlezlichkeit desselben, und einer an deren Vergewaltiger zu nehmenden blutigen Rache war im Umlauf, und diese altnordische Idee gab zunächst und unmittelbar diesem ursprünglichen Gesellschaftssystem eine neue Wendung; die Ungleichheit der physischen und moralischen Kräfte, die Unvereinbarkeit der verschiedenlich beabsichteten Zwecke ꝛc. gaben Veranlassung zu Vergewaltigungen jener gewürdigten Familien-Ehre, und Resultat solcher gewaltsamen Vorgänge war — ein neues, auf Leibeigenschaft organisirtes, mit jenem hausväterlichen Dominikalregiment in Verbindung geseztes Dominikalsystem; bei obigen Fehdschaften entschied eben das Recht des Stärkeren, der schwächere Theil unterlag im ungleichen Kampfe, ward gewaltsamlich niedergeworfen, verlohr sein selbstständiges Daseyn, die Sie

ger erwarben sich über die Besiegten Eigenthums-gerechtsame, Oberherrschaft, Dominikalgewalt, der unbeschränkte Wille der Ersteren ward nun positiv verbindliches Gesez für die Lezteren, und physische Gewalt die Sanction desselben. Nun unterschied sich ein Stand der Freyen von dem Stand der leibeigenen Leute, welche dann nun einen wesentlichen Theil des Privateigenthums ihrer Leibherrn, der Freyen, bildeten. Dies waren die ersten karakteristischen Haupt- und Grundzüge der Verfassung der deutschen, celtischen und slavischen Völkerstämme in der Periode ihres nomadischen Lebens.

G. P. H. Normans kurze Geschichte der ältern deutschen Nationalverfassung, der Entstehung und Aufnahme deutscher Städte, und der Abkunft ihrer ersten Bewohner. Hamburg 1782. Seite 11. §. 4. S. 14. ꝛc. §. 5.

Zweites Stück

Wanderungen der deutschen, celtischen und slavischen Völkerstämme, erster Keim ihres polischen Nationaldaseyns.

Als weiland das Menschengeschlecht in seinem Urland sich mehrte, und die physischen Bedürfnisse in denen Bezirken, wo es vorerst weilte,

nicht mehr befriedigt werden konnten, breiteten sich die verschiedenen Völkerstämme aus in alle Welt, denn die Natur hatte es nicht auf Zusammendrängung, sondern vielmehr auf freye Verpflanzung ihrer Kinder angelegt. Verschieden war die Laufbahn, die solche Völkerstämme betraten. Einige zogen sich von dem gemeinsamen Urland in schauerliche Wildniße, in rauhe nordische Lande, wo reissende Thiere haußten, mit welchen sie täglich in offener Fehde zu leben gezwungen waren, andere in lachende Gefilde, wo ihnen die Natur gleichsam alles, was ihre Bedürfniße erheischten, von sich selbst darbot: dies war von den wichtigsten Folgen für die Nationalbildung, für die Bestimmung der National-karaktere, dies hatte den wirksamsten Einfluß auf alles, was mittel- oder unmittelbarer Weise mit dem Gang der Nationalkultur in Verbindung stand. Rauh und wild, wie das Klima, wie der Grund und Boden ward der Karakter, das ganze Seyn der nördlichen Völkerstämme, sanft, kultivirt und lenksam der Karakter der südlichen Stämme; erstere hatten leidenschaftlichen Sinn für Freiheit, es war nicht ihre Sache, sich an eine Erdscholle zu binden, leztere, gestimmt durch das mildere Klima ꝛc. kultivirten auch min-

der von der Natur begünstigte Lande, wann sie von andern Stämmen dahin gedrängt wurden, daher die frühe Kultur des westlichen Europens, der Lande jenseits der Pyrenäen und Alpengebürge, daher schon in den frühesten Zeiten dorten schön organisirte Gesellschaftssysteme: als da schon edle Kultur aufkeimte, war im nördlichen Theile Europens noch alles — rohe, wilde Natur; fürchterliches Dunkel, bewirket durch die dichten Wälder, weilte über all den großen Bezirken, in welchen Bären, Elendthiere rc. ihr Wesen trieben, und wo die Stämme mit ihren Heerden umherzogen.

Herders Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit, Dritter Theil. Dreizehentes Buch. VII.

Die Celten, die Deutschen und Slaven, jene Urvölker des nördlichen Europens, waren, die Sache genau geprüft, von ihrem Beginnen an Nachbarn gewesen, wirkten als solche auf einander ein, und begannen, eins von dem andern fortgedrängt, ihre Wanderungen von Norden gen Süden und Westen, drängten andere Stämme weiter, und mußten sich endlich die Celten, aufgehalten durch andere bereits ansäßige Stämme,

gleichfalls ansiedeln: hiedurch wurden die Deutschen, als deren Nachbarn, in den Fall gesezt, ihre Wanderungen aufgeben zu müssen, auch die Slaven, welche den Deutschen nachrückten, mußten nun bleibende Wohnstätten erwählen! Ein wichtiger Abschnitt in den Annalen des grauen Alterthums! in dieser Zeitperiode ward nach Maasgab der Niederlassungen dieser und anderer nördlichen Völkerstämme der rohe Umriß ihres geographischen Zustandes für die Zukunft gegeben, und ein für allemal festgestellt: man hatte sich gegenseitig so lange fortgedrängt, bis man nicht weiter drängen oder gedrängt werden konnte, da begann dann nun das eigentliche besondere politische Daseyn dieser Völkerstämme, da fieng jedes derselben an seine eigene politische Laufbahn zu betreten, auf welcher nun entweder ungestöhrt fortgerückt wurde, oder aber, durch irgend einen benachbarten mächtigen Stamm eingedrängt und niedergedrückt, nach und nach manchem die Periode seines Nationaldaseyns zu Ende gieng. Wie da nun der Landesbesitzstand solcher Völkerstämme gefasset wurde, so blieb derselbe, wenige Modifikationen abgerechnet, aufrecht bestehen, und wenn gleich in der Folge, z. B. zur Zeit der sogenannten großen Völkerwanderung Meis-

sen von Sorben, die Mark Brandenburg von Ukern ꝛc. Meklenburg und Pommern von Obotriten ꝛc. Lauenburg von Polabren, ein Theil von Holstein von Wagriern, Polen von Lechen, Böhmen von Czechen besezt war, so dörfte wohl das historische Resultat hievon nicht sowohl dahin gehen, daß gedachte Stämme gedachte Landesdistrikte erst zur Zeit, wo sie gerade in der Geschichte auftreten, in Besiz genommen, vielmehr und dagegen dahin, daß sie diese Landesdistrikte schon von den entferntesten Vorzeiten und zwar von jener Zeitperiode an, wo sie ihre Wanderungen aufgeben mußten, schon im eigenthümlichen Besiz hatten, und daß eben die Urannalen dieser Völkerstämme, diesen Gegenstand betreffend, zernichtet durch die modernde Zeit, nicht auf die Nachwelt gekommen sind. Auf solche Art lassen sich viele schöne Probleme der alten Geschichte unter einem lichten Gesichtspunkt auffassen, man bemerkt, obwohl in weiter Ferne, den rohen Umriß, die erste Grundlage eines künftigen europäischen Staatensystemes, die ersten Keime künftiger Staatsverhältniße, die, wo sie in der Folge historisch beurkundbar werden, sonst unerklärlich seyn dörften.

Vortrefliche und gelehrte Bemerkungen über ursprünglichen Territorialbesizstand alter Völker finden sich in Caßian Anton Roschmanns von Hörburg Geschichte von Tirol. Erster Theil. Erste Abtheilung, und in Müllers Schweizergeschichte. Erster Theil, erstes und zweites Kapitel.

Drittes Stück

Beginnen des landwirthschaftlichen Lebens der Deutschen.

Lange waren die Deutschen mit ihren Heerden in den unwirthschaftlichen Landen des Nordens umhergezogen, als endlich auch für sie eine neue, merkwürdige Epoche, die Epoche ihres landwirthschaftlichen Lebens erschien. Da sie vor andern Völkerstämmen eingeängt waren, so drängte sich ihnen bald die Nothwendigkeit einer andern einzuführenden Lebensweise auf. Die Noth, als die mächtigste Triebfeder zur Erweckung der menschlichen Thätigkeit, wirkte mächtig auf die Deutschen in ihrer eingeschränkten Lage, dringende Bedürfniße belebten den schlummernden Funken ihrer Vernunft, das lebhafte Gefühl des Mangels machte sie nachdenken über die Mittel zur ferneren Befriedigung ihrer physischen Bedürfniße, da begann der Ackerbau, die

die Urbärmachung des Grund und Bodens, und mählig erhoben sich nun in den schauerlichen Wildnissen Teutoniens — ländliche Fluren, welche aber in der Folgezeit dem an die hohe Kultur des westlichen Europens gewöhnten Römerauge — armselige, kaum der entferntesten Erwähnung würdige Versuche im Landbau erscheinen mochten. Somit war nun der Grund zu einem bessern Zustande gefasset, die Betreibung des Ackerbaues gab Anlaß zu Erfindung mancher obwohl sehr unbedeutender Kunstprodukte, so fern die landwirthschaftlichen Bedürfniße solches erheischten, von welchen man bei günstigern Umständen, durch das höhere Bedürfniß der Zeit und des Orts geleitet, zu andern auf gesellschaftliche und häusliche Nothwendigkeiten Beziehung habende Kunstzweige fortschreiten konnte.

Buhle, Bemerkungen über den historischen Gebrauch der Quellen zur ältesten Geschichte der Kultur bei den celtischen und scandinavischen Völkern.

Viertes Stück

Grundherrlichkeitssystem der Deutschen.

Der Grund und Boden war bisher ein Ge-

meingut, der Gebrauch desselben für alle gewesen, aber nun ward er in lauter Privateigenthumsbezirke zerstückelt. Die Freyen wurden da, wo sie sich mit ihren Wirthschaften ansiedelten, Grundherrn, jeder derselben besezte sich auf einem gewissen Bezirke von Grund und Boden, den er nun in ausschließlichem Besiz hatte, und mit Privateigenthumsrecht umfaßte. Diese im Privateigenthum der Freyen befindliche Bezirke von Grund und Boden, verbunden mit der ganzen Fülle der ihnen darauf und in Hinsicht derselben zustehenden Grundgerechtsame, bildeten die Grundherrlichkeiten. Diese Grundherrn besaßen ihr Landeigenthum im vollsten Eigenthumsrechtssinne, sie hatten die unbeschränkteste Nuzung desselben, das Recht der Jagd war eine edle Zubehörde der Grundherrlichkeit, welche die Grundherrn als Lieblingsbeschäftigung behandelten, alle Metalle ꝛc. gehörten zur Grundherrlichkeit, zu der Fülle der Grundnuzungszweige: dies war das große Eigenthumsrecht des alten Deutschlands. Dieses Grundeigenthumssystem schränkte sich nicht auf welche gewisse deutsche Lande ein, es war vielmehr und dagegen ein allgemeines deutsches System, und die Stellen im Cäsar und Tacitus dörften auf ein ganz anderes

Resultat hinleiten. Diese Römer haben eben in diesem Betracht der edeln Verfassung des deutschen Alterthums ein ganz fremdes Kolorit gegeben, und römische fremdartige Gesichtspunkte zum Grunde gelegt, die nicht auf Deuschland paßten.

Fünftes Stück.

Freysasserey- und Hintersasscreysystem der Deutschen.

Es existirte kein bürgerliches Staatsterritorium, nach Maaßgab dessen das Privatlandeigenthum der Grundherrn der bürgerlichen Staatsterritorialgewalt unterworfen gewesen war, die Herrlichkeit der Freyen allein war damals die positive Gewalt, mit welcher dasselbe befaßt wurde. Die Grundherrn selbst standen unter keiner Reichs- oder Laudeshoheit, jeder vereinte in sich die höchste politische Selbständigkeit: in dieser Hinsicht war jede Grundherrlichkeit ein freyes Gut, ein unabhängiges Familienerbe, die Grundherrn selbst Freysassen, in Betracht ihrer ganzen politischen Existenz von niemand abhängige, selbstständige Manne und Gewalthaber, alle übrige auf solchen Grundherrlichkeitsbezirken an-

gesessene Leute, sowohl die Familiengenossen der Grundherrn, als auch die Leibeigenen — Hintersassen, der Herrlichkeit der Freyen untergeordnete Leute.

Sechstes Stück

Machtvollkommenheit der deutschen Grundherrn.

Jede Grundherrlichkeit bildete einen freien Staat, in welchem der Grundherr die einzige mit Gewalthaberschaft begabte Person vorstellte. Es war noch kein Oberherr vorhanden, der die Grundherrn in Ausübung ihrer grundherrlichen Rechte beschränkt, oder wohl gar einen Theil derselben sich zugeeignet hätte, alle Grundherrn waren einander ebenbürtig, hatten gleiche Rechte. Wie sollte sich da einer Eingriffe in die Rechte seines ebenbürtigen Nachbarn angemaßet haben? Das würde für die hohe grundherrliche Würdigung des leztern höchlich benachtheiligend gewesen seyn! Jeder Grundherr verfügte über alle und jede auf seinem Grundherrlichkeitsbezirke sich ereignende Vorfallenheiten, er erkannte aus selbeigener Machtvollkommenheit, über Leibs- und Lebensstrafen, er hatte volle Autonomie, die

Oberherrschaft oder höchste Gewalt über all sein Landeigenthum und auf demselben befindliche Leute, welche ganz für sich bestehend, und von keiner höhern Gewalt auf irgend eine Weise abhängig oder derselben untergeordnet war. All jene vorzügliche Gerechtsame, welche in der Folgzeit Reichsgrundhoheitsrechte hießen, hatten der Zeit die Grundherrn in ihrem Privateigenthum als wesentliche Bestandtheile desselben.

Siebentes Stück.

Hintersäßige Bauerschaften und Gewerker.

Die Grundherrn betheilten ihre leibeigene Leute mit Grundstücken, überließen ihnen das nuzbare Eigenthum derselben, und stipulirten sich dafür gewisse Naturalabgaben a), gewisse Dienstleistungen. Auf diesen Grundstücken liesseu sich dann nun die Bauern mit ihren Familien nieder, und eine Anzahl solcher auf dergleiGrundstücken gefesteten Bauern bildete eine Bauerschaft b). Die Grundherrlichkeitsbezirke waren von grosem Umfang, und dem Grnndherrn war an der Kultivirung derselben gelegen; deswegen theilten sie ihren hintersäßigen Bauern alle Jahre neue Grundstücke aus, damit auf solche

Art nach und nach das Ganze nuzbar gemacht werden möchte, wobei der schon genuzte zu landwirthschaftlichen Zwecken bruuchbar gemachte Grund und Boden ausruhen könnte c): die Grundherrn behielten aber auch für sich welchen Theil ihres Landeigenthums, der ausschließlich zum Grundherrlichen Hof als ein Annexum desselben gehörte; auf solche Art bildete sich die Grundlage des nachherigen Grundsystems, zufolge dessen alle Grundbesizthume in adeliche Grundbesizthume, oder aber Grundbesizthume der hintersäßigen Bauern zerfielen; erstere waren frei von allen und jeden Abgaben, auf den lezteren hafteten gewisse Gülden, gewisse zu leisten habende Dominikaldienste, so entstanden adeliche und Bauerngüter. Die Hintersassen in den Bauerschaften waren auch zugleich Gewerker, häußliche Bedürfnisse machten sie die ersten Ideen etwelcher Handthierungen durch Versuche auffinden, nach Maaßgabe deren sie dann nun die Grund- und Hauptnothwendigkeiten ihrer Privatwirthschaften verfertigten, aber sie waren auch ihrem Grund- oder Leibheren hiezu verpflichtet, dies machte einen Theil ihrer Dominikaldienstleistungen aus, zu welchen sie als Hintersassen die Obliegenheit hatten. Dies war der erste Grund-

stoff, aus welchem sich folgends das Gewerksystem entwickelte, eine kaum merkliche Grundlage zu einem auf menschlichem Fleiß beruhendem System, das den wirksamsten Einfluß auf öffentlichen Wohlstand und Kultur hatte, das aber erst sich da bildete, als dem Fleiß, dem Erfindungsgeist der Hintersassen nun freier Raum gegeben ward, als sich die öffentlichen und Privatverhältniße erweiterten, und man in eine andere politische Lage versezt, den wahren Werth menschlicher Kräfte kennen und schätzen lernte!

a) Tacitus de Moribus Germanorum Cap. 25. "Frumenti modum Dominus, ut colono injungit."

b) Tacitus l. c. Cap 16. "Vicos (Bauerschaften) locant non in nostrum morem, connexis et cohaerentibus aedificiis: colunt discreti ac diversi."

c) Tacitus l. c. Cap. 26. "Agri pro numero cultorum (Bauern) in vices occupantur; facilitatem partiendi camporum spatia praestant. Arva per annos mutant, & superest ager."

Caesar, de Bello Gallico L. VII. Cap. 22. "Magistratus (Grundherrn) in annos singulos gentibus cognationibusque hominum, quantum eis & quo loco visum est, attribuunt agri, atque anno post alio transire cogunt."

Des

ersten Hauptstücks zweite Abtheilung.

Erstes Stück.

Entstehen der Gauen.

Der ruhige Besitz und Genuß des Eigenthums, das dringende Bedürfniß äußerer Ruhe und Sicherheit, und noch viele andere Verhältnisse gaben den deutschen Grundherrn von allen Seiten her Anlaß, Kräfte und Thätigkeit mit einander zu vereinen, um damit ihr Interesse und Bestes gemeinschaftlich zu befördern: es erwachte in ihnen ein gewisses Gefühl für nachbarliche Freundschaft und einträchtiges Zusammenhalten, Wahrung ihres Leibes und Erbes ward erster Gegenstand ihrer rohen Politik; einander benachbarte, mit ihrem Privatlandeigenthum in einem und eben demselben Landesdistrikte befindliche Grundherrn traten zusammen in freie Genossenschaften, errichteten die edelsten Bündniße der Männer, die Bündniße auf Leben und Tod, schwuren sich ewigen Frieden zu Haus, und gemeinsames Zusammenwirken im Felde gegen ihre Vergewaltiger. Solche freie Genossenschaften entstanden wohl vorerst da, wo die Deut-

schen mit den celtischen, slavischen und andern Stämmen zusammen gränzten, da wars politische Nothwendigkeit, die Gränzlande gegen die Einfälle ungermanischer Völker decken zu müssen; dies war der erste Keim, der in der Folge bemerklich werdenden großen Markmannen: solche Genossenschaften entstanden eben auch da, wo die verschiedenen deutschen Stämme sich berührten, wo auch gegenseitige Vergewaltigungen vorfallen mochten; nach Errichtung dieser Gränzvereine wars Politik für die von solchen Gränzen mehr entfernte Grundherrn, gleichfalls in solche Vereine zusammen zu treten, um ihr politisches Daseyn gegen die Eingriffe dieser Gränzlandeigenthümer sicher zu stellen, da diese leicht bestimmt werden konnten, nicht blos bei Deckung der Gränzen es bewenden zu lassen, sondern auch wohl mit ihren vereinten Kräften zum Nachtheil ihrer nahe gelegenen Grundherrn wirksam zu seyn, sie niederzudrücken, und herab zu würdigen. So wurden nach und nach alle deutsche Lande mit dergleichen Grundherrneinungen besetzet. Jede solche Grundherrngenossenschaft bildete einen für sich bestehenden Gesellschaftskörper, das gesammte denen vereinten Grundherrn zugehörige Grundeigenthum ein freies Territorium, einen Gau.

*) Wichtig ist folgendes historisches Denkmal der Vorzeit in Hinsicht der gegenseitigen Verhältniße der deutschen Völkerstämme. Caesar de Bello Gallico L. VI. Cap. 10. " Silva est ibi infinitae magnitudinis, quae appellatur Baeenis: haec longe introrsus pertinet, & pro nativo muro objecta. Cheruscos a Suevis, Suevosque a Cheruscis, injuriis incursionibusque prohibet. Monumenta Paderbornensia pag. 131.

Zweites Stück

Gerichtsbarkeit und Gesellschaftsgewalt der Gaugenossenschaften.

Durch diese Vereinigung der politischen Kräfte der Grundherrn ward ein gemeinsames Beste beabsichtet, und mußte nun in Hinsicht desselben den genossenschaftlichen Handlungen der Grundherrn eine gemeinnützige Richtung gegeben, dieselbe in Ansehung ihrer den Genossenschaftszwecken zuwider laufenden Handlungen zu Recht gewiesen, und denselben gewissermaßen das Gepräge der strafenden Gerichtsbarkeit aufgedrückt werden: jenes war die gaugenossenschaftliche Gesellschaftsgewalt, dieses die gaugenossenschaftliche Gerichtsbarkeit. Die Verfassung der Gaugenossenschaften beruhete auf keinem Systeme von Gesezgebung, sie war einzig und allein auf gemeine Freiheit organisirt, und das Gesellschafts-

gewalts- und Gerichtsbarkeitssystem gemeines Gaugenossenschaftseigenthum, aber sowohl das Freiheitssystem als auch das System der genossenschaftlichen Gesellschaftsgewalt und Gerichtsbarkeit durch die priesterliche Gewalt und Machtvollkommenheit beschränkt. Jede Gaugenossenschaft hatte ihre gemeinsame Gottheit, welche von solchen verehrt wurde, die Religion war das Band, welches vorzüglich die Einheit der Gesellschaft bewirkte, die gesellschaftlichen Kräfte auf einen gemeinsamen Mittelpunkt hin zusammen hielt; der Priester der Gaugenossenschaftsgottheit war die Person, welche dem Gesellschaftskörper nach Maaßgab der beabsichteten Zwecke die gehörige Richtung gab: groß war die Würdigung desselben, seine Würde die höchste, verliehen ihm von dem höhern Wesen, dessen Diener er war, unabhängig von aller menschlichen Gewalt, heilig und unverlezlich seine Person, ausgedehnt und eingreifend in alle und jede öffentliche Verhältniße seine Macht. Die priesterliche Gewalt beruhete auf keinem weltlichen Ansehen, sie war Resultat der entschiedensten Ehrfurcht der Religionsgenossen, unmittelbarer Ausfluß der göttlichen Machtvollkommenheit und Allgewalt, eine besonders wirksame Kraft ruhete

auf dem gewürdigten Priester: ohne ihn wurde nichts von Wichtigkeit angefangen, verhandelt und verfüget, er drückte allen gemeinsamen genossenschaftlichen Handlungen das Gepräge der göttlichen Beistimmung auf. Bei Ausübung der Gesellschaftsgewalt hatte der Priester ein vorzüglich ausgezeichnetes Stimmrecht, die Genossenschaftsgerichtsbarkeit oder vielmehr die Handhabung derselben war ihm von der Genossenschaft übertragen, da ein strafbarer Genosse als ein freier Mann nicht von seinen ebenbürtigen Mitgenossen zur Strafe gezogen werden konnte. Die genossenschaftliche Gesellschaftsgewalten und Gerichtsbarkeiten waren zwar Genossenschaftseigenthum, sie wurden aber Namens der Gottheiten gehandhabt, weil manche Bedenklichkeiten und Inkonsequenzen hiebei zwischen den ebenbürtigen Grundherrn statt gefunden haben dörften. Dem unbändigen Freiheitssinn des Einzelnen mußte zur Aufrechthaltung der gemeinen genossenschaftlichen Einheit eine höhere Gewalt entgegen gesetzet werden: zurückschrekend war die Lage dessen, über den der fürchterliche Kirchenbann ausgesprochen wurde, alle Verhältniße hörten plözlich auf, er ward seiner Genossenschaftsrechte verlustig erklärt, er genoß nicht mehr den geheiligten Frie-

den, durfte nicht mehr Theil an dem öffentlichen Gottesdienst nehmen, nicht mehr die heilige Stätte betreten, aber seiner Grundherrlichkeit konnte man ihn nicht verlustig erklären, da durfte man ihn wohl nicht auf Befehl des Priesters vergewaltigen, aber befehden, als einen, der aus der politischen und kirchlichen Gesellschaft heraus geworfen worden war.

Caesar de Bello Gallico. L. VI. Cap. 13, "Illi rebus divinis intersunt, sacrificia procurant, religiones interpretantur: si quis aut privatus aut publicus eorum decreto non stetit, sacrificiis interdicunt. Haec poena apud eos est gravissima; quibus ita est interdictum, ii numero impiorum ac sceleratorum habentur; ab iis omnes decedunt, aditum eorum sermonemque defugiunt, ne quid ex contagione incommodi accipiant: neque iis petentibus jus redditur, neque honos ullus communicatur.

Drittes Stück

Entstehen der Nationalgenossenschaften.

Durch das Entstehen der Gauen waren die getheilt und vereiniget gewesenen politischen Kräfte in ein ruhigeres Gleichgewicht gebracht, und den Grundherrn ein gewisser Sinn für gesellige

Verbindung eingeflößet worden: dieser wohlthätige Sinn erhielt dann nun, durch neue eingetretene Umstände und Verhältniße gestimmt und erhöht, einen neuen Schwung, all die sanften Gefühle der Geselligkeit, die geschlummert hatten, erwachten mit neuer Stärke, und ein neuer Fortschritt in der Kultur der gesellschaftlichen Verfassung erfolgte; mehrere einander benachbarte Gaugenossenschaften thaten sich zusammen, neue heilige Bündniße wurden abgeschlossen, und diese neue Einungen bildeten die Nationalgesellschaften (populi). So vereinten sich der Pagus Tigurinus, Tugenus, Ambronicus und Urbigenus, und bildeten die Nationalgesellschaft der Helvetier. Dergleichen Nationalgenossenschaften waren — die Katten, Cherusker, Sikamber, Angrivarier, Trierer, Kauken, Longobarden, Brukter, Heermunduren, Chamaver rc.

Caesar de bello gallico L. I. Cap. 12. "Is pagus appellatur Tigurinus, nam omnis civitas Helvetiorum in quatuor pagos est divisa."

Cluveri Introductio in universam Geographiam. Amsterd. 1637. 12. L. II. Cap. 12. pag. 70.

Viertes Stück.

Gerichtsbarkeit und Gesellschaftsgewalt der Nationalgenossenschaften.

Jede Nationalgenossenschaft hatte eine gemeinmeine Gottheit, und die Gottheiten der Gaugenossenschaften stellten nun die Innungen vor, welche sich der Nationalgenossenschaftsgottheit gewissermaßen unterworfen hatten. In jeder Nationalgenossenschaft entstand eine neue höhere genossenschaftliche Gesellschaftsgewalt und Gerichtsbarkeit, welche nun mit den gaugenossenschaftlichen Gesellschaftsgewalten und Gerichtsbarkeiten coexistirten: die Nationalgenossenschaftsgerichtsbarkeit und Gesellschaftsgewalt erstreckte sich über alle und jede Grundherrn, so fern sie Nationalgenossen waren, die Gaugenossenschaftsgerichtsbarkeit und Gesellschaftsgewalt beschränkte sich auf die Grundherrn nach Maaßgab ihres besondern Gaugenossenschaftsverbands; wie denn nun die gaugenossenschaftliche Gesellschaftsgewalt und Gerichtsbarkeit durch die Gaugenossen und Gaupriester gehandhabet wurden, so geschahe dieses nur in Hinsicht der nationalgenossenschaftlichen Gesellschafts-

gewalt und Gerichtsbarkeit durch die Repräsentanten und Gevollmächtigte der Gaugenossenschaften (principes pagorum) und durch die Priester der Nationalgenossenschaftsgottheiten.

Fünftes Stück.

Nationalgenossenschafts-Heermannien.

Jeder Grundherr war Wehre, zur gemeinsamen Landesvertheidigung verpflichteter Krieger, jede Grundherrlichkeit, als unter dem genossenschaftlichen Frieden befindlicher Grund und Boden, Wehrgut, auf welchem solche gemeine Landesvertheidigungspflicht haftete. Jede Gaugenossenschaft bildete eine Mannie, jede Nationalgenossenschaft eine Heermannie; so könnte man sagen, die Mannie der Zürcher, die Heermannie der Helvetier. Diese Heermannien waren einzig und allein zur Landwehr bestimmt, und da konnten nur die Grundherrn selbst als die Grundeigenthümer des Grund und Bodens ausrücken: der Stand eines Mannes oder Heermannes war ein gewürdigter Stand, ein Grundherr konnte seinen Plaz in der Heermannie nicht durch einen seiner Hintersassen besetzen lassen, dies litt die

Verfas-

Verfassung, denn ein Hintersasse hatte keine politische Würdigung, er war als solcher nicht geeignet, so ehrenvolle Heeres- und Landesdienste leisten zu dörfen, er war auf Dominikaldienstleistungen gefestet und beschränket.

Sechstes Stück.

Gefolgesystem der edlen Grundherrn.

Die reichbegüterten Grundherrn (viri egregiae libertatis) hatten ihre Gefolge; Krieg und Fehden, nach der herrschenden Denkart des damaligen Zeitalters die einzige Quelle der Ehre, bestimmte die rüstigen Jünglinge, die als bloße Hintersassen, als Haus- und Familiengenossen der Grundherrn nicht in der ehrwürdigen Heermannie ausziehen konnten, sich in den gewürdigten Dienst der Gefolgsherrn zu drängen: hier konnten sie den Zeitgenossen ihren angestammten Muth und Tapferkeit in ganzer Größe zeigen. Durch dieses Gefolgssystem ward unmittelbar der Grund zur Abnahme und zum Verfall des edlen Nationalgeistes geleget, denn es kam die Idee eines neuen Dienstes in Umlauf, welche unmerklich Privatfamilienidee wurde, welcher

Dienst nach und nach in das genaueste Verhältniß mit dem Privatfamilieninteresse gesezt wurde. Das neue, das anziehende der Sache, die schöne heitere Aussichten in eine glänzende Zukunft, die erwerbende hohe Ehre und Würdigung rc. alles das fesselte die jungen Krieger, überstimmte das Gefühl der Freiheit, machte den Dienst solcher mächtigen Herrn gesuchsam und wünschenswerth: man vernachläßigte durch solche Herrndienste das Freiheitssystem, und die Gefolgsherrn suchten den Dienst immer mehr zu erhöhen, demselben immer mehr politische Consistenz zu verschaffen, das neue Dienstprincip in Umlauf zu bringen; hätte nicht noch der edle Nationalgeist in den alten Grundherrn gelodert, hätte er nicht noch Spannkraft genug gehabt, um dem neuen um sich greifenden Dienstgeist das Gleichgewicht halten zu können, so dörften sich schon damals die Gefolgsherrn zu Landesherrn erhoben, und die andern Grundherrn zu Landsassen gemacht haben! Manchem biedern Grundherrn, voll patriotischen Gefühls für die alte verjährte Verfassung, mag es empfindlich gewesen seyn, wenn er die kraftvollen Jünglinge die hohe Freiheit, jenes große Palladium der germanischen Vorzeit, vernachläßigen, dem aufkeimenden

Herrndienste aufopfern sah! Aber es waren eben schon welche ihrer ebenbürtigen Mitbrüder in der Lage, nach und nach glänzende politische Rollen spielen zu sollen oder zu müssen; das gewürdigte Dienstsystem war hiezu besonders wirksames Mittel. War einmal der Sohn eines Grundherrn im Gefolge, so bestimmten ihn Rücksichten und Gründe genug, den Dienstnexus, auch wenn er selbst Grundherr geworden war, beizubehalten, in der schönen politischen Verbindung zu bleiben, die sein eignes politisches Daseyn bewürdigte und erhöhte.

Siebentes Stück.

Entstehung der großen Nationalgenossenschaftsvereine in Deutschland, oder Erscheinung der Allemannen, Franken, Sassen, Baiern und Thüringer.

Lange hatten die Deutschen, voll tiefen Gefühls ihrer politischen Größe, voll des lebhaftesten Interesse für ihr gewürdigtes Nationalsystem, in stolzer Ruhe geschlummert, als eine merkwürdige Epoche, die Epoche ihrer Bekanntschaft mit den Römern erschien. Ein wichtiger

Abschnitt in den altdeutschen Annalen! Neue Ideen kamen in Umlauf durch die Politik der Römer, der deutsche Nationalgeist erhielt römische Stimmung, der Nationalkarakter fremdartige Organisation, das ganze Seyn der Deuschen ward modifizirt, und das ganze Nationalsystem leztlich eine feste und dauerhafte Lage und Form. Deutschland sollte nach dem großen Plan der Römer eine Provinz des römischen Staatskörpers werden, und zu diesem wichtigen politischen Zweck sollte Gewalt der Waffen wirksames Mittel seyn: aber die Wirksamkeit dieses Mittels, doch schon so oft erprobt bei anderwärtigen Gelegenheiten, konnte hier, beschränkt durch die kraftvollen Deutschen, nichts zur Wirklichkeit bringen; diese sezten der römischeu Taktik ausdauernden Muth, durch edlen Patriotismus gestimmte Tapferkeit entgegen; man mußte also von Seiten der Römer ein anderes Mittel belieben, mit welchem die deutsche Mannskraft nicht in Fehdschaft kam, welches vielmehr den unaufgeklärten Deutschen unbemerklich wirksam seyn sollte, man suchte Faktionen unter den Deutschen entstehen zu machen, um somit das feste Nationalinteresse zu schwächen, die politischen Kräfte zu theilen, und alsdann die große weit aussehende Staatsabsicht

desto leichter und zuverläßiger erreichen zu können: aber es erfolgte endlich gerade gegen die Absicht der Römer (vielleicht wars Werk etwelcher das Innere des römischen Staas durchblickender edler patriotischen Deutschen) eine solche zweckmäßige Vertheilung dieser Kräfte, daß sie nun um so nachdrucksvoller und entsprechender gegen die stolzen Vergewaltiger der hohen Nationalehre und Nationalfreiheit in Bewegung gesetzet werden konnten. Resultat dieser merkwürdigen Vorgänge war — der erste Schritt zur wirklichen Staatsverfassung in Deutschland, Erscheinung der Allemannen, Franken, Sassen, Baiern und Thüringer: die zu einem und eben demselben Stamme gehörige Nationalgenossenschaften traten eben zusammen, schlossen die heiligsten und feierlichsten Schutz- und Trutzbindniße gegen ihre Feinde, die Römer, woraus denn nun die grossen Völker sich bildeten, auf welche man in der Folgezeit die Reichsstaatsverfassung organisirte.

Caßian Anton Roschmanns von Hörburg Geschichte von Tirol. Erster Theil. Dritte Abtheilung. Drittes Kapitel. S. 219 — 221. Fünftes Kapitel. S. 254. 255.

Mösers] osnabrückische Geschichke. Erster Theil Dritter Abschnitt.

Achtes Stück.

Gerichtsbarkeit und Gesellschaftsgewalt der großen Nationalgenossenschaftsvereine, große Heermannien.

Mit diesem neuen Fortschritt in der Kultur der deutschen gesellschaftlichen Verfassung begann eine neue genossenschaftliche Gerichtsbarkeit und Gesellschaftsgewalt, deren erstere durch die Priester der neuen höchsten Vereinsgottheiten ausgeübet, und leztere durch die Repräsentanten der Nationalgenossenschaften (principes regionum) als deren ihre Gevollwächtigte in Gemeinschaft mit den hohen Priestern gehandhabt wurde Auf solche Art coexistirten in jedem solchen großen Verein drei besondere genossenschaftliche Gerichtsbarkeiten und Gesellschaftsgewalten, welche einander ganz und gar nicht berührten, aber insgesamt ein gemeinsames genossenschaftliches Beste zum Grund hatten. Jeder solcher große Verein bestand aus mehreren Nationalgenossenschaften, jede Nationalgenossenschaft aus mehreren Gaugenossenschaften, und jede Gaugenossenschaft aus mehreren Grundherrn: jeder dieser Vereine war ein unabhängiger Gesellschaftskörper, der in Hinsicht seines Verhältnißes

zu den andern seinen allgemeinen Repräsentanten (Ducem) hatte, welcher den gesamten Gesellschafts-körper vertrat, und als oberster Befehlshaber die durch die Nationalgenossenschafts-Heermannien gebildete große Vereinsheermannie anführte. Die Principes regionum waren Anführer der besondern Nationalgenossenschaftsheermannien, und die Principes pagorum Anführer der einzelnen Gaugenossenschaftsmannien; dieß war der erste Grundstoff, aus welchem sich in der Folge der Reichsheerbann entwickelte. Mit dem Entstehen dieser großen Vereine erhielt das Gefolgesystem feste politische Consistenz, es ward zum gemeinsamen politischen Systeme erhoben, was den entschiedensten Einfluß auf das Nationalsystem hatte: der Nationalgeist und die Nationalfreiheit ward sichtlich verdränget, und mählig schwand dem alten Freisassereisystem die schöne Epoche seines Daseyns dahin; aus dem Gefolgssystem der Edlen entwickelten sich, durch die damalige politische Lage Europens begünstiget, nach und nach positive, auf bürgerliche Verfassung organisirte Staatssysteme. Ariovist, jener unternehmende edle Seuve, gab die erste entfernte Idee von Erwerbung königlicher Würdignng durch seine Besizergreifung welcher gallischen Land-

de; andere folgten nach, und gaben dieser grossen Idee die schönste politische Ausbildung. Klodwig, Alboin, Hengist, Horsa 2c. sind politisch wichtige Namen der Vorzeit!

Krause Geschichte der wichtigsten Begebenheiten des heutigen Europa. Zweiter Band.

Zweites Hauptstück.

Fragmente zur Kunde der Geschichte des Reichsfassereisystems der Deutschen mittlerer Zeiten.

Post nubila Phoebus

Uebersicht des zweiten Hauptstücks.

Erste Abtheilung.

Erstes Stück. Deutsches Reich, Reichssasserey.

Zweites Stück. Reichsstaatsgewalt und Reichsstaatsgerichtsbarkeit.

Drittes Stück. Reichsstaatsgerechtsame in Hinsicht des Privatlandeigenthums und der Dominikalgerichtsbarkeit der Reichssassen.

Viertes Stück. Reichsgrundeigenthum oder Reichsdomainen.

Fünftes Stück. Grundherrlichkeitssystem der Kirchen und Klöster.

Wechsel der Zeiten bewogen, zusammen einverstanden auf gemeines Recht und gemeine Hülfe, hatten zum gemeinen Besten einen Theil der Fülle ihres besondern Daseyns aufgeopfert; aber nur in so weit es die Zwecke des Ganzen erheischten: jede solche einzelne grosse Staatsgenossenschaft stipulirte sich ihre wohlhergebrachte, blos auf ihr besonders Daseyn, auf ihren Nationalgeist, Nationalkarakter und Nationalverhältniße passende besondere Nationalgesetzgebung, ihre besondere Nationalverfassung, als und in so weit nicht das unmittelbare Bedürfniß der allgemeinen Reichsstaatsverfassung etwelche unumgänglich nothwendige Abänderung erforderte; der König war Oberhaupt, nicht Oberherr, die gesamte deutsche Reichsstaatsgenossenschaft bildete im Verhältniß gegen denselben ein gemeinsames eignes politische Ganze — das Reich, welches ihn mit der Reichsmajestät bewürdiget, welches ein eigenthümliches Interesse in Hinsicht der mit solcher Majestät des Reichsoberhaupts verbundenen Gerechtsame hatte; die Majestät hatte der König, die politische Macht das gesamte Reich, die politische Grundveste war Freiheit, modifizirt nach den Bedürfnissen des Staatsvereins, die Grundzüge der alten Verfassung blieben, es kam nur

mehrere Ordnung, Bestimmtheit und Einheit in dieselbe. Resultat dieser Reichseinung war die Reichssasserei, jenes die staatsbürgerliche, staatsgenossenschaftliche Unterordnung unter die Majestät des Reichsoberhaupts bezeichnende Reichsstaatsverhältniß, Reichssassen, solcher reichsoberhauptlichen Majestät untergeordnete Reichsgenossen oder Reichsbürger.

Zweites Stück.

Reichsstaatsgewalt und Reichsstaatsgerichtsbarkeit.

Als die große deutsche Völkerschaften in den Reichsstaatsverein zusammen traten, und Reichsstaatsgenossenschaften wurden, so lag dabei die Idee eines gemeinsamen Reichsbesten zum Grunde, und zu Handhabung dieses Reichssystems war Reichsgenossenschaftliche Gesellschaftsgewalt und Gerichtsbarkeit erforderlich, um eines Theils dem Thun und Lassen der einzelnen Reichsstaatsgenossen, in so weit es die Wohlfahrtszwecke des Reichs mit sich brachten, die gehörige Richtung geben, und andern Theils die Reichsstaatsgenossen in Hinsicht ihrer gegen solche Reichs-

wohlfahrt anstossenden Handlungen zu Recht weisen und bestrafen zu können: da wurden dann nun die altdeutschen genossenschaftlichen Gesellschaftsgewalten und Gerichtsbarkeiten dem neuern System angepaßt, und in Reichsstaatsgesellschaftsgewalten und Reichsstaatsgerichtsbarkeiten umgewandelt: diese neue Reichsstaatsgesellschaftsgewalten und Reichsstaatsgerichtsbarkeiten wurden nach ihrer neuen staatsrechtlichen Form Reichsstaatseigenthum, wie sie vorhin freies Nationaleigenthum gewesen waren, welches Reichsstaatseigenthum dann nun theils auf den gesamten Reichsstaatsgenossenschaften und auf denen unter solchen begriffenen kleinern einzelnen Genossenschaften als ein unveräusserliches Eigenthum derselben haftete; dem König waren diese auf solchen Staatsgenossenschaften haftende Reichsstaatsgerechtsame zur reichsoberhauptlichen Verwaltung anvertraut, ihm die grundverfassungsmäßige Handhabung derselben überlassen; das Recht solcher Handhabung derselben war ein wesentliches Annexum der reichsoberhauptlichen Majestät, aber die Reichsstaatsgerechtsame selbst blieben ein für allemal unveräusserliches, auf den verschiedenen Reichsstaatsgenossenschaften selbst gefestetes Reichsstaatseigenthum. Der

König

König war Reichsstaatsgerichtsbarkeitsherr und Reichsstaatsgewalthaber; dies war keine Familienwürde, es war eben eine ihm vom Reich übertragene höchste Reichsstaatsgenossenschaftswürde, und er war als der erste mit solcher höchsten Würde begabte Genosse des Reichs beschränkt, das Reich konkurrirte bei Ausübung der mit solcher Würde verbundenen Reichsstaatsgerechtsame; der König hatte das ihm übertragene Ersetzungs- und Besezungsrecht der staatsgenossenschaftlichen Würden, aber diese Staatsgenossenschaftsbeamten mußten wohl in denen Staatsgenossenschaftsdistrikten, selbst als Grundherrn angesessene es mußten Genossen des dortigen Nationalrechts seyn, und die ihnen übertragene, auf gewisse Staatsgenossenschaftsabtheilungen sich beziehende Theile der reichsstaatsgenossenschaftlichen Gesellschaftsgewalt und Gerichtsbarkeit mußten nach Maaßgab der dortigen Staatsnationalrechtsprinzipien gehandhabt werden: es wäre reichsgrund, verfassungswidrig gewesen, wenn z. B. ein Franke in Sachsen eine Staatsgenossenschaftswürde begleitet hätte, wenn ein Allemanne nicht nach allemannischen, sondern nach anderm deutschen Nationalrecht hätte beurtheilt werden wollen oder sollen.

Drittes Stück.

Reichsstaatsgerechtsame in Hinsicht des Privatlandeigenthums und Dominikalgerichtsbarkeit der Reichssassen.

Auf solche Art hatte dann nun das Reich oder in dessen Namen der König die ganze Fülle positiver bürgerlicher Reichsstaatsgewalt und Reichsstaatsgerichtsbarkeit über die Grundherrn als unmittelbare Bürger des Reichs in Handen, aber zur völligen staatsrechtlichen Ausbildung und Form dieser Reichsstaatsgewalthaberschaft gehörten auch gewisse vorzügliche Rechte über die grundherrliche Hintersassen und vorzügliche Nutzungen auf den einzelnen Grundherrlichkeitsbezirken; zu jenen gehörte der Blutbann ꝛc. zu diesen Gold und Silber ꝛc. aber nicht die Jagd, dies war ein vom Dominio terrae untrennbares Grundrecht. So wurde dann nun das große Eigenthumsrecht des alten Deutschlandes nach den Erforderni߬en des Reichsstaatsbedürfni߬es eingeengt, die wichtigsten Bestandtheile der Grundherrlichkeit und der Dominikalgerichtsbarkeit ausgeschieden, zu Reichsstaatseigenthum, zu Reichsstaatsgerechtsamen erhoben und umgebildet, so

entwickelten sich neue Staatsgerichtsbarkeiten und Reichsstaatsgewalten über Hintersassen oder Grundrechtsgenossen, Reichsgrundgerechtsame, welche aus denen dem Reich vindicirten Grundrechten gebildet wurden, welche zwar ihrer Natur nach seine Privatrechte waren, die aber nun, so fern sie aus der Klasse solche Privatgerechtsame herausgehoben wurden, das Gepräge der Oeffentlichkeit, der Staatseigenthümlichkeit erhielten, deren grundverfassungsmäßige Verwaltung und Handhabung die gesamte Reichsgenossenschaft dem König, und dieser denen von ihm Namens des Reichs besonders aufgestellten Staatsbeamten anvertrauete. Somit wurde das Privatgrundherrlichkeitssystem modifizirt, es erhielt eine beschränkte, den Reichsstaatswohlfahrtszwecken gemäße Organisation, aber dagegen ward es nun, durch den öffentlichen Reichsgenossenschaftsfrieden gedecktes, gegen alle gewaltsame Eingriffe sicher gestelltes, heiliger Unverlezlichkeit gewürdigtes Familiengut!

Viertes Stück

Reichsgrundeigenthum oder Reichsdomainen.

Als die Nation der Deutschen, gestimmt durch

äussere politische Umstände und Verhältniße in den Reichsstaatsverein zusammen trat, fand manche grundherrliche Familie aus Gelegenheit der damals vorgefallenen kriegerischen Ereigniße das Ende ihres politischen Daseyns, wodurch denn nun das gesamte Eigenthum derselben gleichsam erlediget wurde: in Hinsicht solcher damals obgewalteten Eigenthumsrechtserledigungen ward Heimfälligkeit solches Eigenthums an die gesamte Reichsstaatsgenossenschaft oder an das Reich als staatsgenossenschaftliches Princip beliebet: und nun trat nach Maaßgab dieses Princips das gesamte Reich in die sämtlichen Rechte solcher erloschenen grundherrlichen Familien ein, es nahm dieses erledigte grundherrliche Eigenthum mit allen dessen Annexis und Nutzungen in Anspruch, machte aus solchen rebus nullius durch Occupation und Besizergreifung res publici juris, und vindicirte solche dem Reich; solches erledigte, aus Landeigenthum, Hintersassen, Grund- oder Dominikalgerichtsbarkeit bestehende Privateigenthum wurde nun zu Reichsgrundeigenthum oder Reichsdomainen erhoben und umgebildet, und der König war in so fern Reichsgrundeigenthumsherr, als ihm dasselbe von Reichs wegen dahin zugestanden wurde, daß er daraus einen Theil

seiner reichsoberhauptlichen Einkünfte zu beziehen hatte, und daß er darauf als Reichsoberhaupt sein Hoflager halten, sein staatswirthschaftliches Wesen treiben konnte; er war im grundverfassungsmäßigen Besiz, das Reich hatte das Eigenthumsrecht. Dieses staatsgenossenschaftliche Princip der Heimfälligkeit erledigten grundherrlichen Eigenthums an das Reich ward auch auf anderweitige Fälle beliebt, welche nun ein für allemal staatsgenossenschaftlich festgesezt wurden, wodurch denn nun in allen Staatsnationalabtheilungen (Herzogthümern) des Reichsterritoriums ein beträchtlicher Theil dortigen Grund- und Bodens nach und nach in die Klasse gemeinen Reichsstaatsgrundeigenthums kam, auf welchem dann nun die Palatia &c. errichtet wurden.

Fünftes Stück.

Grundherrlichkeitssystem der Kirchen und Klöster.

Resultat der Einführung des Christenthums in den deutschen Landen war besonders auch eine neue Klasse von Grundherrn und Grundherrlichkeiten, das Grundherrlichkeitssystem der Kirchen

und Klöster. Als Wodan und Freia ihr Ansehen an Christus und Maria verlohren, als das gesamte in die Verfassung so innigst verwebte Nationalreligionssystem durch das Christenthum verdrängt, und dagegen durch lezteres ein neues Reichsstaats-Religionssystem eingeführt wurde, so erhoben sich bald in den schauerlichen Wildnißen Germaniens heilige, dem Dienst der neuen Gottheit geweihte Tempel, ernste klösterliche Einsiedeleyen, deren Daseyn auf der unverfälschten Religiosität des Königs und anderer reichbegüterten Grundherrn beruhte; ein schönes System kirchlicher Politik, auf die möglichst würdigste Art und Weise organisirt, begann. Jedes Gotteshaus, das errichtet wurde, erhielt seinen Schuzheiligen, der es bewürdigte, ihm politische Deutung verschaffte: diese Schuzheilige erlangten die Rechte der Reichsstaatsgenossenschaft, das wichtige Recht, Güter aller Art besitzen zu dörfen, welchen das geheiligte Siegel der Kirche aufgedrückt, und die, als geheiligtes gewürdigteres Gut, aus der gemeinen Klasse der Laienbesitzthume herausgehoben wurden; die Geistlichkeit war in die Stelle der alten Genossenschaftspriester eingetreten, hatte die alte hohe Priester-Ehre erhalten. Güterreichthum und herrschende Mei-

nungen stimmten die Laien zur entschiedensten Freigebigkeit gegen die heiligen Priester des neuen Gottes, der Glauben an Reliquien, Wunder und Vorbedeutungen, an fremdes Verdienst, an Allmosenkraft ꝛc. zeigte sich in der lebhaftesten Wirksamkeit, man gab gern und willig die zeitlichen Besitzthume hin, das lebhafteste uud wärmste religiöse Interesse fesselte innigst die Grundherrn an die benachbarten Gotteshäuser, es war öffentlicher Ton, religiöse Politik, im höchsten Grad verdienstliches Werk, zeitliche Güter denselben oder den Schutzheiligen derselben als Vorbittern bei Gott in reichem Maaße zuzuwenden, denn man erlangte dadurch einen Schatz im Himmel, Gewißheit eines dereinstigen beseeligenden Zustandes jenseits des Grabes. Die Sünden durch Vergebungen und Allmosen, als geltend gute Werke, abzubüssen, war schon längst von Geistlichen empfohlen und von Laien geübt worden. Für jedes Geschäft und Vorhaben durch Schenkungen an Kirchen und Klöster den Seegen des Himmels zu erwerben, zweifelten sie gar nicht. Zur Beförderung der Staatswohlfahrt, des Gedeihens ihrer Familie, und der Vorbitte der Heiligen im Himmel, und der Bedienste der Frommen auf Erden theilhaftig zu werden, schenkten

Könige und Große; um ihres Seelenheils willen gaben andere ihr Vermögen an die Kirchen a). Oefters waren auch widrige Zufälle, als Krankheiten, der Verlust der Kinder oder nur des einzigen Sohnes rc. die Veranlassung, daß manche Edle ihr Eigenthum einer Kirche überließen, und selbst Mönch oder Nonne wurden b). Auf solche Art kam ein beträchtlicher Theil des Grundeigenthums rc. durch milde Stiftungen zum Trost und Heil der Geber an Kirchen und Klöster. Die gesamte kirchliche Staatsgenossenschaft zerfiel in mehrere besondere kirchliche Genossenschafren, in Erzbißthümer, Bißthümer, Abteyen, Klöster re. welche alle durch die politisch-religiöse Freigebigkeit der Laien solches Grundeigenthum rc. erworben hatten, und hieraus entwickelten sich die kirchlichen Grundherrlichkeiten.

Von Sartori geistliches und weltliches Staatsrecht der deutschen katholisch-geistlichen Erz-Hoch-und Ritterstifte. Zweiten Bandes ersten Theils erster Abschnitt, ein und zwanzigstes Kapitel

a) Krause Geschichte der wichtigsten Begebenheiten des heutigen Europa. Zweiter Band, S. 344. 345.

b) Kindlingers Münsterische Beiträge zur Geschichte Deutschlands, hauptsächlich Westphalens. Zweiter Band. §. 18. nota o. d. S. 91.

Müllers Geschichte schweizerischer Eidgenossenschaft. Erster Theil. S. 162. 206. 315. ꝛc.

Des

zweiten Hauptstücks zweite Abtheilung.

Erstes Stück.

Reichsterritorial-System.

Das gesamte Territorium des deutschen Reichs war zunächst und unmittelbar in eine Anzahl mehrerer Reichsnational-Herzogthümer aufgefaßt, die ihre weitere Unterabtheilungen hatten, und deren alle und jede in dem Systeme des Reichs, als ihrem gemeinsamen Mittelpunkte, wieder zusammen liefen. Jedes Reichsnationalherzogthum bestand aus mehreren Reichsgrafschaften (pagi minores), und jede Gaugrafschaft aus mehreren Zentgrafschaften und Grundherrlichkeiten, und jede Grundherrlichkeit aus mehreren Bauerschaften. Jede Zent befaßte eine Anzahl mehrerer Bauerschaften (erstes Hauptstück, erste Abtheilung, siebentes Stück) welche den Amtssprengel des Zentgrafen bildeten, in welchem er die ausgeschiedenen, und dem Imperio zugetheilten Zweige der Dominikalgerichts-

barkeit zu handhaben hatte. Zur Deckung der Gränzen gegen die gewaltsamen Einfälle ungermanischer Völker, waren die Markgrafschaften vorhanden, in jedem Herzogthum bildete der dasige dem Reich heimgefallene und vindizirte Grund und Boden eine Pfalzgrafschaft, worinn der Pfalzgraf über die dortige Hintersassen die Reichsdominikalgerichtsbarkeit ausübte, und die Oberaufsicht über die Bewirthschaftung der dortigen königlichen Maierhöfe ꝛc. hatte.

Krause Einleitung in die Geschichte des deutschen Reichs. S. 92 — 104.
Müllers Schweizergeschichte. Erster Theil. Zwölftes Kapitel. III. S. 247. ꝛc.

Zweites Stück

Reichs-Heerbann.

Auf die Reichsnationalherzogthümer, auf die Reichs- und Gaugrafschaften war nicht nur das Reichsterritorialsystem, sondern auch das Reichsbannsystem organisirt. Die Reichs- und Gaugrafschaften waren auch Reichsheerbannsgrafschaften, die Reichs- und Gaugrafen waren Befehlshaber über die dortigen Reichsheerbannalisten, je-

der Herzog war allgemeiner Anführer des gesamten Heerbanns im Herzogthum. Jeder Grundherr war Wehre, jede Grundherrlichkeit Wehrgut, hohe Würdigung ward diesen patriotischen Vertheidigern des Reichs, diesen edlen Kriegern gezollt, der Stand eines Wehren war ein politisch-gewürdigter und geehrter Stand, diese Mannen hatten die staatsgenossenschaftliche Obliegenheit, dem ehrwürdigen Namen des deutschen Reichs im Verhältniß gegen andere Nachdruck und Deutung geben zu müssen. Jedes Herzogthum war nicht nur zur Landwehr, sondern auch zur Reichswehr verpflichtet, die Landwehr hatte die Wahrung jeder besondern großen Staatsgenossenschaft zur Absicht; in jenem Fall ward der ganze, in diesem nur ein Theil des besondern Nationalstaatsheerbanns aufgeboten.

Drittes Stück.

Reichsbeneficial-System.

Das gesamte Reichsstaatssystem war auf gewisse, der höchsten Würde des Königs nachgeordnete Reichsstaatsgenossenschaftswürden (Beneficia Regis) organisirt. Zur Handhabung

der Reichsstaatsgewalt, Reichsstaatsgerichtsbarkeit über die Reichssassen, und der übrigen Reichsstaatsgerechtsame über die grundherrlichen Hintersassen in den verschiedenen Abtheilungen des Reichsstaatsgenossenschaftsterritoriums waren Genossenschaftsbeamte aufgestellt, und der König hatte Namens des Reichs das vorzügliche staatsgenossenschaftliche Recht, solche Staatsgenossenschaftswürden besetzen zu dörfen: in so fern ihm dieses Recht zukam, in Hinsicht dieses reichsoberhauptlichen Besitzungsrechts waren solche staatsgenossenschaftliche Würden Beneficia Regis. Jede solche Würde vereinte in sich ein gewisses bestimmtes Maaß über gewisse Personen und Sachen auszuüben habender Reichsstaatsgerichtsbarkeit, Reichsstaatsgewalt und anderer Reichsstaatsgerechtsame; die amtsstaatsgenossenschaftliche Gewalthaberschaft des Herzogs erstreckte sich über die Reichsgrafen, die der Reichsgrafen über die Gaugrafen, die der Gaugrafen über die gemeinen Grundherrn, die der Zentgrafen über die gemeinen, die der Pfalzgrafen über die Reichshintersassen. Diese Gewalthaberschaften waren Annexa der genossenschaftlichen Würden. Mit diesen Reichswürden begannen die Reichslehen, das Reichsbeneficialsystem. Der König war Reichs-

lehnsherr, welcher die Reichslehen vergab, diejenigen, welche mit solchen Reichswürden begabt wurden, Reichsvasallen, aber das Recht solcher Vasallen des Reichs vererbte nicht auf ihre Familie, es war ein persönliches Recht, das mit ihrem persönlichen Daseyn wieder aufhörte und erlosch a): diese Beneficia Regis bestanden nicht in Territorien, sondern einzig und allein in Reichslandgerichtsbarkeiten über die in den verschiedenen Abtheilungen des Reichs befindlichen Reichsgenossen, welche reichsstaatsgenossenschaftliche Territorialabtheilungen die Amtsprengel der Reichsvasallen formirten; in Hinsicht solches denen Reichsvasallen an ihren lehenbaren Würden zustehenden eigenthümlichen persönlichen Rechts und der unmittelbar hieraus fließenden Rückfälligkeit derselben an das Reich oder den Reichslehenherrn bezeichnete man die Grafschaften ꝛc. nicht mit den Namen der Burgen oder Ansitze der Grafen b); die Würde des Grafen war Würde des Amts, das er in der Grafschaft begleitete.

a) Maiers allgemeine Einleitung in das Privatfürstenrecht. Erstes Kapitel. §. 20. S. 32.

b) Pütters historische Entwicklung der Staatsverfassung des deutschen Reichs. Erster Theil. S. 164.

Viertes Stück.

Reichs- und Landschaftssystem.

Der deutsche Staatsgenossenschaftskörper war der Majestät des Königs nicht unbedingt unterworfen, er hatte im Verhältniß gegen denselben große politische Würdigung, konnte dieser grundverfassungsmäßigen Würdigung Nachdrck und Deutung geben. Die Herzogen, Reichs- Mark- und Gaugrafen, Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte ꝛc. waren Repräsentanten der gesamten Nation und Kirche, gemeinsame Reichsstaatsgenossenschaftliche Angelegenheiten, so wie die Behandlung derselben auf den Reichstägen erforderten gemeinsames Zuthun des Königs und der Repräsentanten der deutschen Nation und Kirche. Diese Reichsstandschaft und das publizistische Resultat derselben, die Reichsstandschaft war ein unmittelbares Annexum der geistlichen und weltlichen Reichswürden a). Dieß war auch in Hinsicht der besondern Staatsgenossenschaftsangelegenheiten der Fall. Ein Herzog konnte in besondern nationalstaatsgenossenschaftlichen Angelegenheiten etwas ohne den Beitritt der Reichsgrafen verfügen, der Reichsgraf konnte nichts ohne den Beirath der Gaugrafen thun, der Gaugraf mußte die

Zentgrafen und Grundherrn beiziehen. So lag im ganzen Staatssystem eine Gewalthaberschaftsbeschränkung zum Grunde, nach Maaßgab deren jedesmal der nach dem Staatsgenossenschaftssystem einem andern untergeordnete Theil in Ausübung der Gewalthaberschaftsrechte des Obern, er mochte nun ein Herzog, Graf ꝛc. seyn, konkurrirte, weil er ein eigenthümliches politisches Interesse und das Recht hatte, bei solcher Ausübung der genossenschaftlichen Gewalthaberschaftsrechte der Genossenschaftsbeamten über den grundverfassungsmäßigen Gebrauch derselben zu wachen.

a) Maiers allgemeine Einleitung in das Privatfürstenrecht. Erstes Kapitel. §. 20. S. 32.

Runde, vom Ursprung der Reichsstandschaft der Bischöfe und Aebte.

Fünftes Stück.

System der deutschen Reichs-Justizpflege.

Das ganze System der deutschen Reichsgenossenschaftjustizpflege war auf gewisse einander untergeordnete Reichslandgerichtsbarkeiten organisirt. Die Gerichtsbarkeit des Königs hatte zu

ihrem Sprengel das ganze Reich, die übrigen, dieser höchsten reichsoberhauptlichen Gerichtsbarkeit subordinirte Gerichtsbarkeiten schränkten sich auf gewisse größere oder kleinere Reichsterritoritoriumsdistrikte ein: die Reichsgerichtsbarkeit wurde demnach theils von dem König selbst, theils von den Reichsvasallen gehandhabet a), sie erstreckte sich nicht nur über die Reichsassen, sondern dehnsich auch auf die grundherrlichen Hintersassen aus b), überhaupt war alle Gerichtsbarkeit im Reich entweder öffentliche Reichsgerichtsbarkeit oder Privatgerichtsbarkeit der einzelnen Grundherrn c).

a) Maier, de Imperii Immedietate ejusdemque acquirendae modis. Cap. II. §. 7. III. pag. 26.

b) Maier l. c. I. II. pag. 25.

c) Maier. l. c. VII. pag. 27.

Kerners Staatsrecht der unmittelbaren freien Reichsritterschaft. Dritter Theil. §. 5. S. 41. 42.

Die königliche Pfalz war der höchste unmittelbar an der Seite des Königs bestimmte Reichsjustizhof, befaßte unmittelbar unter sich das Regiment des ganzen Reichs, nach einem ganzen Umfang, sowohl im Geistlichen

als

als im Weltlichen: dieser Reichsjustizhof war mit den ersten Repräsentanten der deutschen Nation und Kirche besezt, welche das Recht hatten, in denen da vorkommenden Reichsjustizfällen den Parthien das Reichsrecht weisen zu dörfen; die erzpfalzgräfliche Würde war ein Annexum der herzoglichen und erzbischöflichen Reichswürden. Die subordinirten Reichslandgerichte waren die Landgerichte der Herzogen, der Reichs- Mark- Pfalz- Gau- und Zentgrafen. Bei den Landgerichten der Herzogen waren die Reichsgräfen, bei den Landgerichten der Reichsgrafen die Gaugrafen, und bei den Landgerichten der Gaugräfen, die Zentgräfen und Grundherrn Schöppen, welche das Reichsrecht zu weisen hatten: jeder Reichsgenösse mußte von seinen Standsgenossen zu Recht gewiesen werden, der Herzog stand nur vor der königlichen Pfalz, der Reichsgraf nur vor dem herzoglichen, der Gaugraf nur vor dem reichsgräflichen, der Zentgraf und Grundherr nur dem gaugräflichen Landgericht zu Recht, weil die königliche Pfalz mit herzoglichen, das herzogliche Landgericht mit reichsgräflichen, das reichsgräfliche Landgericht mit gaugräflichen, und das gaugräfliche Landgericht mit zentgräflichen und grundherrlichen Standesgenossen besezt war. Auf=

ser diesen reichsstaatsgenossenschaftlichen Landgerichten waren noch die Privatlandgerichte der Grundherrn vorhanden, wo sie ihre grundherrlichen Rechte, ihre Dominikalgerichtsbarkeit handhabten, und ihren Hintersaßen das besondere Grundrecht zuwiesen, worinn sie weder vom König noch den Herzogen oder Grafen abhängig und beschränkt wurden *).

*) Maier, de Imperii Immedietate, ejusdemque acquirendae modis. Cap. II. §. 7. IV. V. VIII. Von Sartori geistliches und weltliches Staatsrecht der deutschen katholisch-geistlichen Erz- Hoch- und Ritterstifter. Zweiten Bandes zweiten Theils zweiter Abschnitt, 78tes Kapitel §. 1920. 1921. 1922.

Sechstes Stück

Kirchenvogteyen.

Grundeigenthum und Gerechtsame verschiedener Art waren an Kirchen und Klöster gekommen, welches Grundeigenthum dem Reich, dem König, den Großen rc. zuständig gewesen war, welche Gerechtsame dem Reiche, dem König rc. zugehört hatten. Dieses gesamte Grundeigenthum wurde nun herausgehoben aus der öffentlichen Staats- oder Privatherrlichkeit, und ser diesen reichsstaatsgenossenschaftlichen Landge-

kam unter die Grundherrlichkeit der kirchlichen Staatsgenossenschaft, hörte auf, öffentliches Staats- oder Privatgrundeigenthum zu seyn: aber somit gieng doch nicht die ganze Fülle des Eigenthumsrechts auf die Kirche über, man betrachtete dieses kirchliche Grundeigenthum als ein gewürdigtes Reichsgut, als Reichsallode, worüber sich das Reich das Dominium directum, die höchste staatsgenossenschaftliche Herrlichkeit vorbehielt. Die auf solchen kirchlichen Grundherrlichkeiten haftende öffentliche Reichsstaatsgerechtsame waren entweder ganz oder zum Theil auch an die Kirchen gekommen, so wie auch andere gemeine staatsgenossenschaftliche Rechte, deren Besitz und Genuß denn nun auf den einzelnen kirchlichen Genossenschaften (Klerisei), in so weit sie damit betheilt waren, hafteten. Da denn nun aber Besorgung zeitlicher Angelegenheiten und Behandlung politischer Gegenstände nicht Sache der geistlichen Herrn war, und auch dem König als höchsten Vogt und Schuzherrn der Kirche, als Reichsoberhaupt an der grundverfassungmäßigen Ausübung solcher Gerechtsame rc. gelegen war, sowohl derjenigen, welche wirklich an die Kirchen gekommen waren, als auch deren, welche dem Reich noch ganz darauf zu-

stunden, so waren Personen weltlichen Standes nöthig, um eines Theils die gesamte kirchliche Gewalthaber- und Wirthschaftsangelegenheiten zu besorgen, die kirchliche Genossenschaften bei allen und jeden Vorfallenheiten zu vertreten, die Gülten, Zinsen, Früchten, Nuzungen, Zehenden, Güter rc. zu verwalten, sie in Hinsicht ihrer Personen und Sachen zu schirmen und zu schützen, und andern Theils die noch dem Reich über solche kirchliche Gegenstände zustehenden Rechte und Gerichtsbarkeiten zu handhaben: dieß waren die Vögte, der ganze Inbegrif dieser auszübenden Gerechtsame bildete die Kirchenvogteyen, welche denn nun vom Reich zu Lehen gegeben wurden: der König ertheilte größern Stiftern das Recht, sich selbsten Vögte wählen zu dörfen, welche aber immer Reichspflicht blieben, andern Stiftern und Klöstern sezte er selbst Vögte und Schirmsherrn, belehnte benachbarte Herzogen, Grafen und Dynasten mit der Vogtei und Schirmsherrlichkeit als mit Reichslehen. Es war eine verdienstliche, in manchem politischen Betracht äusserst nuzbare und erkleckliche Sache, ein solches gewürdigtes Amt zu begleiten, ein schönes System politisch-kirchlicher Verhältniße war Resultat dieses deutschen kirchenvogteilichen Staatsinstituts:

es war von dem größesten polischen Belang für die Folgezeit in Hinsicht der nachmaligen Ausbildung des neuern Staatssystems!

Klüber Versuch über die Geschichte der Gerichtslehen. S. 50. 51. 52. 54.

Von Sartori geistliches und weltliches Staatsrecht der deutschen katholisch-geistlichen Erz- Hoch- und Ritterstifter. Zweiten Bandes zweiten Theils erster Abschnitt, zwei und vierzigstes Kapitel.

Schmidts Geschichte der Deutschen. Zweiter Theil S. 213

Siebentes Stück.

Städtische Gemeinheiten.

Eine neue merkwürdige Epoche für die Staatsverfassung des deutschen Reichs, die Epoche des gemeinen bürgerlichen Freiheitsstandes, begann mit dem Entstehen der Städte. Solche Städte wurden auf den Grundherrlichkeiten des Reichs, des Königs, der geistlichen Stifter, der Herzogen, Grafen und Dynasten errichtet, und waren in dieser Hinsicht Reichs- Königs- Stifts- und Adelsstädte: sie wurden gebildet aus den königlichen Maierhöfen, aus denen den Stiftern und

dem Adel zuständigen hintersäßigen Bauerschaften rc.; es war herrschender Ton, Städte zu haben, man glaubte dadurch die politische Würdigung gleichsam erhöhet; deswegen wird man auch im ganzen Mittelalter keine Dynastie ohne Burg und Stadt finden; dieß ist noch besonders bei den wirtembergischen Städten, welche zu ehemaligen Dynastien gehörten, bemerklich; bei den meisten derselben wird man noch in der Nähe die meisten Trümmer der Burgen der alten Dynasten antreffen können.

Krause Geschichte der wichtigsten Begebenheiten des heutigen Europa. Vierten Bandes zweite Abtheilung, S. 124. 125.

Kindlingers münsterische Beiträge zur Geschichte Deutschlands, haupsächlich Westphalens. Zweiter Band §. 32. S. 204.

Die Grundherrn ertheilten denen auf und in solchen Maierhöfen und Bauerschaften befindlichen Hintersassen die Freiheit, das Recht eigenthümlicher Gerichtsbarkeiten in den eigentlichen Gemeinheitsangelegenheiten; dieß war Ausfluß der grundherrlichen Gewalthaberschaften: aber die Grundherrn als solche konnten ihren städtischen Gemeinheiten nicht die förmliche städtische

Existenz geben, sie konnten diese Existenz nur begründen, es war Sache des Königs, die Städte zu ihrer vollen Ausbildung zu bringen, Stadtrechte 2c. erhielten sie nur durch königliche Vergünstigungen; so entstand der Bürgerstand, welcher bald gewürdiget wurde durch seinen thätigen Einfluß auf Kultur 2c., wenn schon der stolze Ritter von demselben sich absonderte, weil er bürgerliches Gewerbe trieb.

Krause Geschichte der wichtigsten Begebenheiten des heutigen Europa. Des Vierten Bandes zweite Abtheilung. S. 136—143.

Bisher hatten die hintersäßigen Bauern an dem ihnen von ihren Leibherrn zugetheilten Grund und Boden nur das nuzbare Eigenthum gehabt, aber nun erhielten die mit bürgerlicher Freiheit begabte Hintersassen solchen Grund und Boden zu freiem Eigenthum, und konnten sie denselben nun auf ihre Nachkommen vererben, womit denn nun bürgerliche Grundeigenthümer entstanden: für solche Ertheilung des Grundeigenthums stipulirten sich die Grundherrn gewisse feststehende, auf solchen Grundstücken haftende, ein für allemal zu entrichtende Grundzinsen, welche eines

Theils in klingender Münze, und andern Theils in gewissen bestimmten Theilen der auf solchen Grund und Boden erzielten Naturprodukten rc. bestanden. Dieses Privatgrundeigenthum der Bürger bildete nun die Stadtmarkungen.

Fischers Geschichte des deutschen Handels. Erster Theil. nota u. S. 509.

Handwerker und Künste wurden ausschließlich von den ältesten Zeiten her von den grundherrlichen Hintersassen getrieben, aber sie schränkten sich damals nur auf die Verfertigung der nothwendigsten Wirthschaftsbedürfnisse ein; beinahe jeder in einer Bauerschaft befindliche Hintersasse war, neben seiner Ackerbauwissenschaft, auch irgend eines Gewerkes kundig; ein Nachbar konnte da welche häusliche Bedürfnisse, die er nicht selbst zu produciren verstand, verfertigen: aber nun begann für diese gewerksverständigen Leute eine schöne Epoche, die Epoche des Handels und freien Gewerbes, sie verarbeiteten nun Kunstprodukte auf den öffentlichen Verkauf, die erste Quelle ihres Wohlstandes, der unabhängige, gewinnbringende Fleiß, erwachte mit neuer Stärke; wie überhaupt Gleichförmigkeit des Handlungs- und Denksystems mehrere Menschen für einander interessant

macht, sie in innige gegenseitige Annäherung bringet, so wars gerade auch der Fall bei Bürgern, welche ein und eben dasselbe Gewerke trieben, das lebhafteste Interesse brachte sie in nähere gesellige Verhältniße, sie traten nach und nach in besondere Gesellschaften zusammen, und bildeten so eigene einzelne, auf eigenthümliche Prinzipien organisirte, durch individuellen Gemeingeist belebte Gewerksgemeinheiten, die nun zusammen genommen, die gemeinsame städtische Gemeinheit formirten.

Krause a. a. O. S. 128. 2c.

Spittlers Geschichte des Fürstenthums Hannover. Erster Theil. S. 70.

Kindlinger a. a. O. §. 34. S. 177.

Die nichtbegüterten Kaufleute in den Städten, welche sich ohnehin als die erste und gewürdigste Gilde ansahen, und sonst auch in großen politischen Verhältnißen und Verbindungen stunden, kamen nach und nach vor den übrigen zunftmäßigen Mitbürgern, zu vorzüglicher bürgerlicher Würdigung, sie erwarben sich durch Verdienste verschiedener Art den Adelstand und andere glänzende Vorzüge: hie und da ließ sich wohl auch ein Edelmann, der Fehden und Pla-

ckereyen müde, in dieser oder jener Reichsstadt häuslich nieder, um allda in stiller Muße leben zu können, der nun auch innigst in die öffentlichen Verhältniße des dortigen städtischen Gemeinheitswesens verwebt wurde; aus diesen adelichen und nicht begüterten kaufmännischen Familien entwickelte sich das Patriziats- und Geschlechtersystem, die eine vorzüglich glänzende Rolle in den dortigen Städten spielten, und vorzüglich den Gang der öffentlichen Stadtangelegenheiten ꝛc. bestimmten. Jede Zunft oder Gilde hatte ihren Ober- oder Zunftmeister. Diese Zunftmeister waren die Repräsentanten der gesamten Zünfte oder der gesamten städtischen Gemeinheit, sie bildeten den Stadtrath: der älteste derselben war Bürgermeister, die andern Rathsherrn, und dieser Stadtrath handhabte dann nun die städtische Gemeinheitsgerichtsbarkeit und Gesellschaftsgewalt, in so weit sich diese auf die eigentlichen Gemeinheitsangelegenheiten bezogen; aber auch jede besondere Gewerkgesellschaft hatte ihre eigenthümliche Gerichtsbarkeit und Gesellschaftsgewalt, jeder besondere Gewerksgenosse mußte von seinen besondern Gewerksbrüdern als eigentlichen Standesgenossen zu Recht gewiesen werden; in Fällen, das gemeinsame Wohl der gesamten städtischen

Gemeinheit betreffend, stand jeder Stadtgenosse vor dem städtischen Gemeinheitsgericht zu Recht, so fern es mit ihm ebenbürtigen Stadtgemeinheitsrechts-genossen besezt war.

Kindlingers münsterische Beiträge, zweiter Band, §. 34. S. 217. 218.

Achtes Stück.

Städte-Vogteien.

Die Städte waren vor der Epoche ihres Daseyns königliche Malerhöfe, stiftische und adeliche hintersäßige Bauerschaften, welche neben der Dominikalgewalt des Königes, der stiftischen und adelichen Grundherrn, auch der Reichslandgrund-gerichtsbarkeit der Pfalzgrafen und Zentgrafen untergeordnet und unterworfen waren. Als denn nun aber diese auf dem Grundeigenthum des Reichs, des Königs, der Stifter und des Adels befindlichen reichshintersäßigen Malerhöfe und gutshintersäßige Bauerschaften in städtische Gemeinheiten umgebildet wurden, so gieng mit jenen über Leibeigene einzig und allein sich erstreckenden pfalz- und zentgräflichen Reichslandgerichtsbarkeiten eine große Veränderung vor. Die dortigen hintersäßigen Bauern wurden entlassen ihrer bisherigen Leibeigenschaft, erhielten bürgerliche Freiheit,

eigene Gerichtsbarkeit, wurden herausgehoben aus den pfalz- und zentgräflichen Reichslandgerichtsbarkeiten, denn diese aus Leibeigenschaft organisirte Gerichtsbarkeiten paßten nicht mehr auf solches bürgerliche System; da aber dem Reich über diese Hintersassen Gerechtsame und Gerichtsbarkeit zustunden, die aber nun nicht mehr in dem Maaße über bürgerlich Freie, als wie vorhin über Leibeigene ausgeübt werden konnten, so mußten diese Reichsrechte modificirt, ihnen eine neue Form gegeben werden. Zur Handhabung dieser organisirten Reichsrechte in den städtischen Gemeinheiten wurden nun neue Reichswürden errichtet, neue Reichsbeamte aufgestellt, und mit solchen städtischen Reichsgerichtbarkeiten, als mit Reichslehen belehnt und betheilt: diese neue Reichswürden waren nichts anders als die städtischen Vogteien, Reichslandgerichtslehen, über einzelne städtische Gemeinheiten sich erstreckende, auf dieselbe beschränkte reichslehenbare Reichslandgerichtsbarkeiten; sie waren entweder Reichsstädtische oder Landstädtische Vogteien, so fern sie sich entweder auf die Städte des Reichs oder aber die Städte der geistlichen Stifter und des Adels bezogen. Mit diesen städtischen Vogteien wurden benachbarte Stifter, Herzogen, Gra=

fen und Dynasten beliehen. In den Reichsstädten coexistirten zwei von einander verschiedene Gerichtsbarkeiten, die vogteilichen und die städtischen Gerichtsbarkeiten; in den Landstädten drei Gerichtsbarkeiten, die vogteiliche Reichslandgerichtsbarkeiten, die grundherrliche Dominikalgerichtsbarkeiten und die Gerichtbarkeiten der Städte selbst, deren alle und jede die ganze städtische Gemeinheit befaßten, aber auf verschiedene Art und Weise, indem sich jede derselben auf gewisse bestimmte Fälle und Gegenstände einschränkte. Der landstädtische Vogt hatte die Gerichtsbarkeit in den höheren, der Grundherr in den Justizfällen, und die städtische Gemeinheit selbst in allen eigentlichen Gemeinheitsfällen. Schlug ein Städter einen andern todt, so war der Vogt competenter Richter, benachtheiligte einer den andern an seiner Ehre und politischen Würdigung ꝛc. so gehörte der Fall vor die richterliche Erkänntniß des Grundherrn, verfehlte sich endlich ein Städter entweder gegen die besondere genossenschaftliche Absprachen und Verordnungen der besondern Gewerksgesellschaft, zu welcher er gehörte, oder gegen die gemeine genossenschaftlichen Stadtgemeinheitsabsprachen und Verordnungen, so war die Erkänntniß hierüber ausschließlich Sache jener besondern Gewerk-

gesellschaft oder der gesamten städtischen Gemeinheit des Stadtraths: in allen Fällen mußte jeder Städter in Hinsicht seiner mit dem Reichsgrundherrn-Stadt- und Zunftrecht nicht verinbarlichen Handlungen als ein der Freiheit gewürdigter Mann von seinen Standesgenossen zu Recht gewiesen werden; saß der Vogt, der grundherrliche Schultheiß zu Gericht, so mußte das Gericht mit Städtern besezt seyn, welche das Reichs- und Grundrecht als Schöppen zu weisen hatten; vorhin waren sie ohne Ehre; sie stunden als stimmlose Leute da, die Recht nehmen, aber keines geben konnten, denen die Pfalz-Zentgrafen und Grundherrn das Reichs- und Grundrecht als eine Gnade, als ein vergünstigtes Recht zuwiesen; aber nun waren sie als freie Leute befugt, selbst Recht geben zu dörfen, und die Justizfälle wurden, in wie fern und in wie weit sie zur Gerichtsbarkeit der Grundherrn gehörten, von diesen Amts- und Selbstgerichtsherrn nach dem Recht, was ihnen die städtischen Schöppen wiesen, entschieden.

Müllers Geschichte schweizerischer Eidgenossenschaft. Zweiter Theil. S. 15. 105. nota 7.

Drites Hauptstück.

Fragmente
zur
Kunde der Geschichte
des
Landsasserelsystems der Deutschen neuerer Zeiten.

Per varios casus, per tot discrimina rerum!

Virgil.

Zweite Abtheilung.

Erstes Stück. Landesgrundrepräsentantschaft

Zweites Stück. Landeshoheitssystem.

Drittes Stück. Neues Reichs- und Landstandschaftssystem.

Viertes Stück. Dritter Stand, Dorfgemeinheiten.

Fünftes Stück. Lehensystem neuerer Zeiten.

Sechstes Stück. System der Territorial-Justizpflege.

Siebentes Stück. Ausbildung des neuen deutschen Reichsstaatssystems.

Des dritten Hauptstücks erste Abtheilung.

Erstes Stück.

Endschaft des alten Reichsheerbannssystems und Entstehung des Privatlehensystems der Großen des Reichs.

Jede Staatsverfassung überhaupt, jede Bestimmung derselben insbesondere verlieret von ihrem politischen Werth, wenn gewisse Vorgänge sich ereignen, die zwar dem ersten Anschein nach für unbedeutend und der Staatseinheit unbenachtheiligend erachtet werden, welche aber doch den nachtheiligsten Einfluß auf dieselbe haben, und sie, wiewohl unbemerklich, im höchsten Grad benachtheiligen; so bald man der Wirksamkeit des Staatskörpers eine nicht mit seinen Zwecken zusammenstimmende Richtung giebt, zum Vortheil irgend eines Glieds desselben in diesem oder jenem Betracht eine Ausnahme von der gemeinen Staatsregel macht, so entstehen in dem Staatssystem erhebliche Lücken, die bürgerlichen Bande verlieren ihre Festigkeit, die durch solche zusammen gehaltenen politischen Kräfte kommen bei der Erschlaffung aus dem Gleichgewicht; es

entstehen besondere auf solches Wanken der öffentlichen Verfassung unmittelbar Bezug habende Interessen gewisser Glieder der Staatsgesellschaft, diese besondere Interessen werden aus manchen Rücksichten öfters begünstiget, sie verdunkeln nach und nach das gemeine Staatsinteresse, und leztlich wird es politische Nothwendigkeit, der Verfassung im Ganzen, so wie in ihren Theilen eine neue, jenen Interessen entsprechende staatsrechtliche Bildung und Form zu geben, derselben nach und nach eine neue organisirte Verfassung zu substituiren. Groß und wichtig war jene Hauptbestimmung in der Reichsstaatsverfassung, das System des Reichsheerbanns, vermittelst dessen der deutsche Staatskörper seinem Namen gegen ungermanische Völker politischen Nachdruck gab. Diese Hauptbestimmung in der Organisation des deutschen Staatssystems hatte bereits durch Vorgänge verschiedener Art von ihrem politischen Werth verlohren, und mußte über kurz oder lang neu organisirt werden; der deutsche Nationalgeist hatte eine ganz neue Wendung genommen, der edle Eifer im National- oder Reichsheerbannsdienst schwand sichtlich dahin durch Vernachläßigung der ihm gebührenden Ehre und Würdigung; da denn nun aber dieser Reichsdienst von zu grossem politischen Belange für das Ganze war, so muß-

te eben der Reichsheerbann in eine andere Nationalform gebracht, auf ein neues, mit dem veränderten Nationalgeist zusammenstimmendes Princip, welches nach und nach zum gemeinsamen Nationalprincip erhoben werden konnte und sollte, organisirt werden. Dieses neue Princip bestand auch im Dienst, aber dieser neue Dienst war von dem veralternden, in Abgang kommenden Nationaldienst ganz verschieden: lezterer floß einzig und allein aus der unmittelbar auf dem Reichsbunde beruhenden Reichsverpflichtung, ersterer im Gegentheil hatte seiner Natur nach individuellen, auf persönlicher Verpflichtung beruhenden Beistand zum Vorwurf, und war seinem Entstehen nach ein vorerst in ganz und gar keiner Beziehung und Verbindung mit dem Reichsstaatssystem stehendes Privatinstitut. Dieses den neuen Dienst zum Grunde habende Privatinstitut war nichts anderes, als das von den Großen des Reichs in Gang gebrachte Privatlehensystem. Diese wollten dem Reichsheerbann eine dem veränderten National-geist entsprechende Form geben, was aber nur in der Maaße und unter der wichtigen Voraussetzung bewerkstelliget werden konnte, daß der bisherige nun unnüzbar werdende Reichsheerbann ganz und gar aufgehoben wurde, daß die Wehren

zu den besondern Lehensverband und Lehensverhältniß mit den Großen kamen, daß man das Interesse der ersten mit dem Interesse der lezteren in die genaueste politische Einheit brachte, daß sodann diese Vasallen der Großen in die Stelle der ehmaligen Wehren eintraten, zur Reichs- und Landwehr verpflichtete Krieger werden, und daß die Großen, als die Lehensherrn solcher Vasallen, in den erb- und eigenthümlichen Besitz der reichsheerbanns-Grafschaften kommen, und nun als erbliche militairische Reichsbefehlshaber den Reichsnationaldienst übernehmen sollten. Auf solche Art war denn nun freilich der Grund zur Umwandlung der gesamten Reichsstaatsverfassung gelegt, das wichtige Recht des Reichsdienstes, das auf der ganzen Reichsstaatsgenossenschaft haftete, sollte Eigenthum etwelcher Einzelnen werden. Aber es waren eben auch Umstände und Verhältniße genug vorhanden, welche nicht nur die Wiederherstellung der alten Verfassung höchst unwahrscheinlich, sondern auch und vielmehr eine formelle Umwandlung derselben zur entschiedensten Nothwendigkeit machten. Nun begann das große Werk der Politik, das Privatlehensystem der Großen, das für die Folgzeit dem Gang der deutschen Staatsverfassung eine be-

stimmende, entscheidende Richtung gab, der Wechsel der Zeiten zollte ihm politische stillschweigende Sanction. Nach und nach ward der beträchtlichste Theil des Privateigenthums in lehenbares Gut verwandelt. Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte, Grafen und Dynasten wurden Lehensherrn, die Wehren Vasallen, und so entstanden in den Landgerichtsbarkeitssprengeln besondere auf Lehensverfassung organisirte Gesellschaftskörper; es war Politik, Bedürfniß für den minder mächtigen, sich an den mächtigen Nachbar anzuschließen, Lokalschuz, er mochte von einem Pfaffen oder Laien gewürkt werden, war Sache vom größesten politischen Belang.

Maier, deutsches weltliches Staatsrecht. Erster Band S. 35.

Die Römerzüge, Vindicirung der Oberherrschaft über Italien und Rom machten diese neue Vasallenschaft in die Stelle des alten Reichsheerbanns eintreten. Durch ihre Nothwendigkeit, Nuz- und Brauchbarkeit in Hinsicht der Reichs- und Landwehre erhielt sie bald politische Ehre und Würdigung, was endlich in öffentliche Nationalehre und Nationalwürdigung umgewandelt

wurde; der Lehendienst ward endlich zum Reichs-nationaldienst, und das gesamt Privatlehensinstitut zum Reichsnationalinstitut erhoben, das nun den neuen Reichsheerbann, der Heerschild *) hies, bildete.

*) Mösers oßnabrükische Geschichte. Zweiter Theil. Dritter Abschnitt. §. 4. nota i.

Wie nun die Vasallen- oder Lehendienstmannschaft in die Stelle des alten Reichsheerbanns eingetreten war, so verglich sich der König mit diesen mächtigen Lehensherrn über ein gewisses zur Reichs- und Landwehr zu stellen habendes Contingent, wozu sie nun als Vasallen des Reichs verbunden wurden, und welche Contingente sie nun dem König auf Erforderniß zuführten: dagegen kamen nun diese Großen zum erb- und eigenthümlichen Besiz der alten Reichsheerbannsgrafschaften, und wurden nun Reichserbbefehlshaber, wodurch sie ausschließlich das Recht der gemeinen Reichsdienstleistungen, welches vorhin dem ganzen Reich gemein gewesen war, erhielten, ein Recht, vergesellschaftet mit den wichtigsten politischen Folgen.

Mösers oßnabrükische Geschichte. Erster Theil. Fünfter Abschnitt §. 40. nota c. d. Zweiter Theil. Zweiter Abschnitt. §. 30. nota e.

Schmidts Geschichte der Deutschen. Zweiter Theil. S. 442. ꝛc.

Das schönste System allumfassender, alle öffentlichen und Privatverhältniße aufs treffendste nuzender Politik lag bei diesem gesamtem Privatlehensystem zum Grunde. Aeusserer Glanz, hohe politische Würdigung, Ehre und Vortheile fesselten das ganze Lehenpersonale innigst an einander, es floß alles in ein durch viele einzelne Interessen gebildetes gemeinsame Interesse zusammen. „Mitleidenheit, von Alters her bei so vielen deutschen gesellschaftlichen Verbindungen der Schlußstein, Freude und Leid, Glück und Unglück, Ehre und Schmach theilen Herr und Mann mit einander, und vertreten sich unter einander, als Freunde in Huld und Treue.“ Aber doch mag mancher Ritter in den Stunden friedlicher Muse sich selbst lebhaft genug gefühlt, sich in den hohen Freiheitsstand seiner edlen Anherrn zurück gewünschet haben, es war aber eben einmal herrschender Ton, unmittelbares Resultat äusserer politischer Nothwendigkeit, sich dem

Herrendienst zu weihen, für die Sache eines durch seine politische Lage begünstigten Dritten den Degen zu ziehen, man war dadurch in seiner eigenen politischen Existenz gesichert; dieß war ein wichtiger Vortheil in der damaligen kritischen Zeitperiode; der Nationalschuz schwand sichtlich dahin, und Lokalschuz trat in seine Stelle.

Zweites Stück.

Verfall des Reichsbeneficialsystems und Einführung des Reichslehensystems.

Nun war auf der einen Seite das Privatlehensystem der Großen mit Zuthun der Könige selbst zu einer völligen, mit den Zwecken des Reichs vereinbarten Consistenz gediehen, aber auf der andern Seite auch nun alle politische Macht in die Hände dieser mächtigen Lehensherrn gekommen; die Könige konnten ohne deren Beitritt nichts erhebliches ausführen, und waren daher in dem Fall, die Mitwirkung derselben durch manche wichtige Aufopferung erkaufen zu müssen. Auf dem guten Willen und der Treue dieser mächtigen Reichsvasallen beruhte nun die Macht, das ganze politische Daseyn der

Könige, traurig war die Lage derselben, wenn diese Reichsvasallen von ihrem wichtigen Eid der Treue entbunden, ihre Absagebriefe zuschickten, wenn der Bann über die Könige und alle ihre etwaige treue Anhänger ausgesprochen, wenn sie excommunizirt, wenn das Land mit dem Interdikt beleget wurde. Fürchterlich waren die politischen Wirkungen solcher Verfügungen für das ganze öffentliche Staatssystem, alle staatsbürgerlichen Bande, welche den König und die Vasallen des Reichs aufs engste vereinten, lößten sich plözlich auf, man hörte nicht mehr die Stimme des Herzens, die Reichspflicht verlohr in einem Augenblick all das hohe Gepräge der politischen Heiligkeit, sie ward nachgesezt dem ewigen Heil und Wohl der Seelen, dessen augenblicklicher Verlust dem menschlichen Geist mit den lebhaftesten Farben, mit allen Schrecknißen der Religion vorgestellt wurde.

Spittlers Grundriß der Geschichte der christlichen Kirche. S. 309.

Krause Geschichte der wichtigsten Begebenheiten des heutigen Europa. Vierten Bandes, zweite Abtheilung. Erstes Kapitel. S. 39.

Långst wars Politik der Könige, sich die Beiwirkung der Großen zur Wirklichmachung ihrer besondern Zwecke durch manche wichtige Aufopferung zu erwerben, sie ließen es geschehen, daß Söhne der Reichsbeamten ihren Vätern in den Reichswürden folgten: aber dieß war keine Folge eines schon damals statt gefunden habenden Erbrechts, es war Ausfluß der besondern königlichen Gnade, aber doch der Keim zur Erblichmachung der Reichswürden, die auch unter Zusammentreffung der günstigsten politischen Umstände und Verhältniße erfolgte. "Wie leicht kommt das Verdienst der Våter den Kindern zu statten? wie schwer, wenn man einmal Sohn eines Gewalthabers gewesen, nun wieder andern zu gehorchen? wie mächtig werden Familien durch ein langjähriges Amt? wie viele Gelegenheit, sich andere zu verpflichten? wie viel erworbene Mittel, den nöthigen Staat zu führen? Wie viele Amtsnachrichten haben nicht die Erben in Händen? wie viele Inconsequenzen, Zwistigkeiten wären durch die Vorbeigehung eines Sohnes entstanden? welchen Einfluß hätte das auf das Staats- und Privatfamiliensystem gehabt?"

Mösers oßnabrückische Geschichte. Erster Theil. Dritter Abschnitt. §. 43. nota d.

Versuch einer pragmatischen Geschichte der Lehen aus den Zeiten vor Errichtung der fränkischen Monarchie bis zur Erlöschung des karolingischen Stammes in Deutschland. §. 119.

Es mochten nun wohl Bestimmungsgründe für die Könige vorhanden seyn, die Erblichkeit der Reichswürden zu begünstigen, das Reichsbeneficialsystem aufzuheben, und dagegen das Reichslehensystem einzuführen, nach Maaßgab dessen nun die weltlichen Reichslandgerichtsbarkeiten in den erblichen Besiz der einmal damit begabten Famillien kamen. Da denn nun die Reichslandgerichtsbarkeiten in Familien-Erbgerichtsbarkeiten umgewandelt wurden, so schrieben sich nun auch die Reichserbgerichtsherrn von ihren Burgen oder Ansizen, und nun kamen in den Urkunden Grafen von Wirtemberg, Zollern, Hohenlohe, Fürstenberg, Oettingen, Nassau, Wertheim, Löwenstein, Isenburg, Lippe, Arensberg, Sponheim, Bentheim ꝛc. vor. Ein merkwürdiger Abschnitt in den Annalen des deutschen Mittelalters, ein politisches Phänomen, einzig in seiner Art, dunkel in Hinsicht seines factischen Entstehens!

Pütters historische Entwicklung der Staatsverfassung des deutschen Reichs. Erster Theil. S. 165.

Bieneri Commentarii de Origine ac Progressu Legum Juriumque germanicorum. Pars II. Vol. I. L. I. C. II. §. 7. nota 4. 5. pag. 68. 69.

Krause Geschichte der wichtigsten Begebenheiten des heutigen Europa. Vierten Bandes zweite Abtheilung. S. 65. 90. 91.

Mit diesem Zeitpunkt der Erblichkeit solcher Reislandgerichtsbarkeiten wurden auch die stiftischen, klösterlichen, städtischen und landstädtischen Vogteien, als Reichslandsgerichtbarkeiten betrachtet, erblich, wurden vorzügliches Eigenthum der einmal damit begabten Herzogen, Grafen und Dynasten. Manches Stift kaufte sich aber auch von der bedenklichen vogteilichen Gerichtsbarkeit los, auch manche städtische Gemeinheit entwand sich, begünstiget durch Umstände verschiedener Art, der ihrem politischen Daseyn und der Ausbildung desselben behinderlichen und im Wege stehenden Gerichtsbarkeit ihres Vogts, so fern dieser gerichtlichen Gewalt eine ausgedehnte Deutung von Seiten desselben vielleicht mochte gegeben werden wollen.

Von Sartori geistliches und weltliches Staatsrecht der deutschen katholisch-geistlichen Erz-Hoch- und Ritterstifter. Zweiten Bandes, zweiten Theils erster Abschnitt, zwei und vierzigstes Kapitel. §. 1346. 1347. 1348. 1349.

Erzbischöfe, Bischöfe rc. Herzogen, Grafen und Dynasten hatten weiland, zur Zeit der Wirklichmachung des Privatlehensystems ihren Vasallen welche Eigenthumsrechtshelften, Gerichtsbarkeiten, Nuzungen rc. zu Lehen gegeben, welche nun auch zu erblichen Gerichtsbarkeiten und Gerechtigkeiten erwuchsen. Diese den Vasallen von ihren Lehensherrn ehemals zugetheilte und nun erblich gewordene Gerichsbarkeiten wurden nun auch mit dem Zeitpunkt ihrer Erblichkeit mit den selbsteigenen grundherrlichen Erbgerichtsbarkeiten der Vasallen politisch vereint, und bildeten nun untheilbare Systeme von Erbgerichtsbarkeiten und Erbgerechtsamen. Diese vereinte Erbgerichtsbarkeiten müssen aus verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet werden, so fern diese Erbgerichtsbarkeiten, einzeln betrachtet, den Vasallen entweder nach vollem freiem, oder aber nach lehnbarem Erbeigenthumsrecht zustehen. Ausser diesen waren aus den aufgetragenen

Lehen auch besonders organisirte Erbgerichtsbarkeiten entstanden, die ihrer Natur nach freie Erbgerichtsbarkeiten hätten seyn können, die aber nun, durch die ehemalige Auftragung derselben zu Lehen und Rücknahme derselben als Lehen mit dem Gepräge des Lehensnexus bezeichnet, lehenbare Erbgerichtsbarkeiten wurden. Auf solche Arten waren nun mehrere Arten von Erbgerichtsbarkeiten vorhanden, lehenbare Reichserblandgerichtsbarkeiten, lehenbare gegebene oder aufgetragene Privaterbgerichtsbarkeiten, und freie volle eigenthümliche Erb grundgerichtsbarkeiten.

J. t. Chr. Selchow Elementa Juais germanici privati hodierni P. Sp. L. I. C. IV. S. II. T. VIII. §. (289) (290).

Drittes Stück

Ministerialwesen der Großen des Reichs.

Erzbischöfe, Bischöfe, Herzogen, Grafen und Dynasten waren Lehensherrn, die alten Wehren deren Vasallen, und somit aufs innigste in das Interesse der ersteren verwebt und eingeflochten

worden. Neben diesem Lehensystem existirte noch ein anderes eben so glänzendes, auch auf Lehensverfassung organisirtes System, das Ministerialsystem, welches Hofdienstleistungen zum Gegenstand hatte, Ministerialen, welche auf Hofrecht, Vasallen, welche auf Lehenrecht sassen. Die geistlichen und weltlichen Großen waren am königlichen Hoflager; ihre politische Existenz, ihre Würden, welche sie begleiteten, erforderten, daß sie da mit Würde, mit ihrem Stande angemessenen Gefolgen erschienen, Wohlstandsgeseze erheischten, daß sie ihre Hofhaltungen mit den glänzenden Würden eines Marschalls, Schenken, Truchsessen und Kämmerers verherrlichten und besezten; wie ein elektrisches Feuer beseelte plözlich das politische Bedürfniß solcher Würden und Würdigungen die Pfaffen und den Adel, es war darum zu thun, entweder solche politisch-gewürdigte Hofstellen zu erhalten, oder aber schon an sich mächtige, vielleicht gefährliche Nachbarn sich durch Uebertragung solcher Würden verbindlich, minder gefährlich, wohl gar in mancher Hinsicht politisch nuzbar zu machen. Mancher Graf und Dynaste, der selbst Lehensherr war, fand es erklecklich bei irgend einem andern benachbarten geistlichen, oder weltlichen mächtigen Herrn irgend

eins von den vier Hofämtern zu übernehmen, man hielt aus einem gewissen Religionsinteresse sehr viel darauf, irgend einer geistlichen Stiftung und ihrem Patron mit Lehenspflicht zugethan zu seyn.

Krause Geschichte der wichtigsten Begebenheiten des heutigen Europa. Vierten Bandes zweite Abtheilung S. 31. rc.

von Sartori geistliches und weltliches Staatsrecht der deutschen katholisch-geistlischen Erz- Hoch- und Ritterstifter. Zweiten Bandes, ersten Theils zweiter Abschnitt. Sieben und acht und dreißigstes Kapitel.

Kerners Staatsrecht der unmittelbaren freien Reichsritterschaft. Dritter Theil. §. 29. S. 279. 280.

Aus politischen Gründen floß endlich dieses Ministerialwesen mit dem übrigen Lehenwesen zusammen, und Resultat hievon war das Ritterwesen, jenes politische und militärisch-religiöse Phänomen des Mittelalters; mit dem friedlichen Ministerialdienst ward geräuschvoller Militärdienst vereint, Hoflehen wurden Burg- und Ritterlehen; diese Mannen wurden der Ritterwürde theilhaftig; sie mußten Hof- und Heerfahrt lei-

sten, in Ehren und Nöthen, in Noth- und Ehrenzügen erscheinen, sämtlich an den Orlogen ihrer Lehensherrn thätigen Antheil nehmen, sich unter dessen Frieden und Unfrieden ziehen, dessen Ehre, Hoheit und Besizthum mit Nachdruck handhaben und schüzen; "der Ritter war nicht nur zur Erwerbung ausgezeichneter Geschicklichkeit im Kriege, und zum Beweise kriegerischer Tapferkeit, sondern auch recht vorzüglich zur möglichst größten Erfüllung der Geseze der Gerechtigkeit, der Ehre und des Edelmuths verpflichtet." Es entstanden nun neue lehenbare Erbgerichtsbarkeiten, welche durch die den Hofdienstleuten in Hinsicht ihres Dienstes zu Lehen ertheilten Gerechtsame rc. gebildet wurden; Dienst, Amt, Hofehre und Gut bildeten ein politisches Ganze, auf welches der Ritter vermannt war; diese neue Erbgerichtsbarkeiten rc. wurden mit denen solchen Vasallen eigenthümlich zuständigen Erbherrschaften in unauflößliche Verbindung gesezt, wurden erbliche und ewige Annexa derselben, sie waren aber auch mit den Besizthumen der Lehensherrn in solchem Verband, daß sie auch von diesen nicht getrennet werden konnten und durften.

Heusser Abhandlung von den Erz= und Erb=Land=Hof=ämtern des hohen Erzstifts Maynz 1789. §. 95. S. 129.

Viertes Stück.

Sprengung der großen Reichsherzogthümer.

Die Großen hatten, begünstiget durch Umstände verschiedener Art, den ersten Grund zu einem neuen politischen Staatssystem gelegt; in der Erblichkeit der Reichslandsgerichtsbarkeiten, in der Organisation des Privatlehen= und des mit demselben zusammen geflossenen Ministerialsystems lagen schöne Keime zu solchem neuen politischen Staatssystem, aber diese Keime konnten noch nicht zu Früchten heranwachsen, sie wurden in ihrem Wachsthum behindert, so lange noch die Reichsverfassung in ihrer Wesenheit existirte, so lange sie noch auf Herzogthümer gefestet war: die Ausbildung jenes Staatssystems erforderte einen freien Raum, die öffentlichen Verhältniße mußten erst modifizirt, man mußte vorerst in Hinsicht der gemeinsamen staatsbürgerlichen Verbindung gewissermaßen von einander entfernet werden; politische Nothwendigkeit, äusseres dringendes Privatbedürfniß rc. begünstigte die ferner-

weitige Begründung des neuen Staatssystems. Dem Interesse der Großen zu Gunsten ward endlich der noch übrige Trümmer der alten Reichsverfassung theils durch unmittelbare Verfügung der höchsten Staatsgewalt, theils durch andere aufs Ganze einfließende öffentliche Staatsbegebenheiten zusammen gestürzt. Heinrich der Fünfte, Friederich der Erste und Zweite, spielten große, wichtige, auf das ganee System mächtig einwirkende politische Rollen, sie gaben dem Gang der polischen Staatshandlung eine zum Landeshoheitssystem führende Richtung, ein merkwürdiger Abschnitt in den Staatsannalen mittlerer Zeiten. Die höchstmöglichste Trennung des gesamten Staatskörpers erfolgte, die alte politische Staatseinheit schwand dahin, die Grundfeste des Reichs ward mächtig erschüttert, und wäre nicht das Lehensystem vorhanden gewesen, welches die Reichsvasallen noch auf einen Mittelpunkt hin gewissermaßen vereinte, an welchem der deutsche Nationalgeist noch festhielt, so möchte wohl alles sich unabhängig gemacht haben, und alle Staatsverbindung aufgehoben worden seyn.

Krause Geschichte der wichtigsten Begebenheit des heutigen Europa. Vierten Bandes dritte Abtheilung. Fünftes Kapitel.

Pütters historische Entwicklung der Staatsverfassung des deutschen Reichs. Erster Theil. S. 188. 221.

Fünftes Stück.

Vereinigung der gaugräflichen und zentgräflichen Landgerichtsbarkeiten 2c. mit den höheren.

Landgerichtsbarkeiten geistlicher Stifter, der Herzogen 2c. die Reichslandgerichtsbarkeiten der Herzogen, der Reichs- Mark- Gau- und Zentgrafen waren in Erbgerichtsbarkeiten umgewandelt, mit den eigenthümlichen Erbgerichtsbarkeiten der Reichserbgerichtsherrn vereint geworden; jeder einzelne solcher Reichserbgerichtsherrn war also in dem eigenthümlichen Besiz seiner Erbgrund- und Erbreichsgerichtsbarkeiten, und die Verfassung schien in dieser Hinsicht auf einem bleibenden Fuße zu seyn, so daß nun jeder derselben in Ruhe seinen ihm zuständigen Antheil von Erbgerechtsamen gehandhabt und ausgeübt hätte; allein in der ganzen Anlage des Privatlehensystems und des

mit demselben zusammengeflossenen Ministerialsystems, in den Bestimmungen dieses vereinten Systems, so wie in dem damit im genauesten Zusammenhang stehenden Reichslehensystem lag unmittelbar der Grund zu einer fernerweitigen Modifikation des gesamten öffentlichen und Privaterbgerichtsbarkeitssystems. Die ehemalige Wehren waren Vasallen geistlicher Stifter, der Herzogen, Grafen und Dynasten; diese Grafen und Dynasten waren entweder im Lehennexus der Kirche oder Herzogen, oder sie standen unter sich selbst in Lehensverhältniß, und zwar in der Maaße, daß Grafen und Dynasten Vasallen anderer mächtiger Grafen waren, und daß endlich ehemalige Wehren neben ihrem Privatlehensverhältniß auch Kaiser und Reich mit Lehenspflicht zugethan waren. Die Lehen waren mit dem Eigenthum der Vasallen unzertrennlich vereint; erlosch denn nun die Lehensfähige Nachkommenschaft des Vasallen, so fiel eben das erledigte Lehen wieder an den Lehensherrn zurück, und erwarb sich zugleich auch der Lehensherr das übrige Eigenthum seines Vasallen, weil das Lehen nicht mehr vom Eigen des Vasallen getrennt werden konnte, und man vielleicht auch nicht mehr zu unterscheiden vermochte, was ursprünglich mit

dem Gepräge der Lehenbarkeit oder der freien Eigenthümlichkeit bezeichnet war. Dieses dem Lehensherrn anfällige Eigen des Vasallen bestand entweder einzig und allein in dessen Erbgrundherrlichkeit, oder aber ausser solcher Erbgrundherrlichkeit noch in welchen mit derselben verbunden gewesenen erblichen Reichslandgerichtsbarkeiten: erlosch das lehensfolgfähige Geschlecht einer gräflichen oder dynastischen Familie, welche einem geistlichen Stift, einem Herzog, Grafen mit Lehenspflicht zugethan war, so trat der Lehensherr als solcher in die gesamten Erbrechte solcher erloschenen Familie ein; waren unter dem Erbeigen solcher Familien auch Lehensherrlichkeit, Reichs- oder gaugräfliche Gerichtsbarkeiten, Kirchen- oder Stadtvogteien, so kam alles das nun dem Lehensherrn zu gut, das nun mit seinem Erbeigen verbunden wurde. Auf solche Weise kamen denn nun Stifter, Herzogen, Grafen zu Gerichtsbarkeiten verschiedener Art, welche nun große vollständige Erbgerichtsbarkeitssysteme bildeten. Aber auch durch Tausch, Ankauf, Verpfändung, auf dem Weg des Erbgangsrechts ꝛc. erwuchsen solche Gerichtsbarkeitsysteme. Der schönste Grund zum Landeshoheitssystem war nun gelegt, die heitersten poli-

tischen Aussichten in eine schöne Zukunft waren nun vorhanden, aber noch zwei wichtigen subjektiven politischen Ideen mußte objektive politische Realiät gegeben werden, der Landsasserei und Landesunterhänigkeit.

Pragmatische Geschichte des Hauses Geroldseck, wie auch der Reichsherrschaft Hohengeroldseck, Lahr und Mahlberg in Schwaben. Zweiter Abschnitt. Erstes Kapitel. §. XVIII. S. 18. 19.

Des
dritten Hauptstücks zweite Abtheilung.
Erstes Stück.
Landesgrundrepräsentantschaft.

Als durch die Erblichkeit der Reichs- und Privatlehen die ganze Staatshandlung des deutschen Reichskörpers einen neuen Gang begann, wodurch unmittelbar das besondere Interesse der Großen begründet, dem besondern politischen System derselben in Hinsicht seiner Ausbildung freier Raum zu Theil wurde, ward der erste Grund zur Territorialregierung gelegt, die Bildung des Territorialsystems nahm ihren Anfang. Der schönste politische Verband, der

Lehensverband vereinte die mächtige Lehensherrn und deren Vasallen, in der Lehensverfassung lag der stärkste politische Nexus, beide Theile waren einander im höchsten Grade verbindlich; dieser politische Verband war auch vergesellschaftet mit einem auf gegenseitiger Annähyrung des Herzens beruhenden geselligen Interesse, Lehensherrn und Vasallen machten sowohl in den heiteren Zeitpunktpunkten des Friedens, als auch in den stürmischen Epochen der Fehden gemeinsame Sache; beim traulichen Gelage wurden diese biedere Mannen der Vorzeit zum herzlichsten Verein der Freundschaft gestimmt, sie schwuren sich, nach alter ungefälschten ritterlichen Weise den heiligsten Schwur der unverbrüchlichsten Treue; wenn die Trommel zum kriegerischen Dienst, zur Beseitigung eines Unbilds die Vasallen aufrufte, so thaten sie ihrer Pflicht voll des innigsten Gefühls für die Sache, für das Interesse ihrer Lehensherrn. Wie leicht war der Schritt von solcher innigen Lehens- und Herzensverbindung zu einer hierdurch begründeten Annäherung anderer Art, zur Territorialverbindung? Die Besitzthumen der Lehensherrn und ihrer Vasallenschaften wurden mählig als politische Ganze betrachtet, das Lehenspersonale bildete gewissermaßen für sich be-

stehende, durch gemeinsame Thätigkeit belebte politische Gesellschaftskörper, die Idee gemeinsamen Wohls begann in Hinsicht solcher politisch-geselligen Einheit, und das glänzende Diadem der höchsten Territorialgewalt war zwar noch in etwelcher Ferne, aber deutlich schon sichtbar; die Vasallen waren merklich schon mit dem Gepräge vorzüglicher Landeswürdigung bezeichnet; sie waren als die ersten Glieder der neuen aufkeimenden Systeme geeignet, in allen wichtigen gemeinsamen Angelegenheiten solcher Systeme konkurriren, und dem Gang der besondern politischen Staatsgesellschaftshandlung in Verbindung mit dem Lehensherrn, als den ersten Gliedern solcher neuen Gesellschaftskörper die gehörige Richtung geben zu dörfen. Aber auch jene geistlichen Stifter, über welche solche Lehensherrn die Vogtei erblich hergebracht hatten, schlossen sich nun auch näher an ihren Erbvogt an, kamen auch in ein ähnliches Verhältniß, in welchem die Vasallen desselben waren, sie konkurrirten auch in Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten, wie die Vasallen, sie hatten eben so gut ihren Rath und Beifall zu allen wichtigen Handlungen des Lehensherrn — ihres Erbvogtes zu geben. Die Städte, welche unter der Erbvogtei der

mächtigen Lehensherrn waren, wurden auch mit in das System beigezogen. Sie hatten nach und nach auf verschiedene Weise eine ansehnliche politische Existenz erlanget, waren bedeutende Gesellschaftskörper geworden: das Recht der Waffenfähigkeit und andere Privilegien verschiedener Art gaben diesen städtischen Gemeinheiten äussere politische Würdigung, sie waren in dem Fall, ihrem Erbvogt wichtige Dienste leisten, ihn unterstützen, ihm in ihren Mauern persönliche Sicherheit verschaffen, ihm sprechende Beweise von dem politischen Werth ihrer bürgerlichen Existenz geben zu können. Dergleichen und noch viele andere Rücksichten und Verhältniße waren Ursache, daß sie eben so wie die Stifter und Vasallen wirklichen Antheil an der Betreibung der öffentlichen Angelegenheiten erhielten. Diese Stifter, Vasallen und Städte waren angestammte Grundrepräsentanten, der perpetuirliche geheime Rath des Lehensherrn und Erbvogts in allen Staats- und Regierungssachen, dies war der erste Keim, der Grundstoff, aus welchem sich das Landschaftssystem entwickelte.

Zweites Stück

Landeshoheits = System.

Mählich nahete der merkwürdige Zeitpunkt, die wichtige Epoche des Territorialstaatssystems, nach Maaßgab dessen denn nun der gesamte deutsche Reichsstaatskörper in viele einzelne Staatskörper zerstückelt werden sollte. Die Landeshoheit ward entweder auf die Grundherrlichkeit des Reichserbgerichtsherru allein, oder aber zugleich auch auf die Grundherrlichkeiten der in ihren Reichserbgerichtsbarkeitssprengeln (welche aber nicht mehr in der ehemaligen Bedeutung genommeu werden dörfen) befindlichen Reichs= und Landsassen, auf die dortigen stiftischen, adelichen und städtischen Grundherrlichkeiten organisirt. Die Grundherrlichkeiten der Reichserbgerichtsherrn bezeichnen nicht gewisse Bezirke von Grund und Boden, welche solchen Reichserbgerichtsherrn mit denen unmittelbar darauf haftenden, Annexa desselben bildenden Gerechtigkeiten nnd Gerichtsbarkeiten zustehen; Grundherrlichkeiten bezeichneten auch Reichserbgerichtsbarkeiten, welche auf diese oder jene Art und Weise zu jenen eigentlichen Grundherrlichkeiten der Reichserbgerichtsherrn hinzugekom-

men, mit denselben vereint geworden sind. Jeder Reichsgerichtsherr war Dynaste, als solcher war er Grundherr, aber er besaß seine Grundherrlichkeit ganz in der Maaße, wie die Grundherrn des alten Deutschlands ihre Grundherrlichkeiten besessen hatten, er hatte sowohl das Dominium Terrae in seiner ganzen Ausdehnung, als auch die ganze Fülle der Dominikalgerichtsbarkeit, damit waren sie ehemals von den Königen beliehen worden. Neben diesem theils eigenthümlichen, theils reichserblehenbaren Dominio Terrae und Dominikalgerichtsbarkeit hatte ein solcher Dynast Reichserblandsgerichtsbarkeit über Gaugrafen, falls er Reichsgraf war, über Zentgrafen und Grundherrn, falls er Gaugraf war; auch konnte er die Erbvogtei über welche geistliche Stifter Klöster, und Städte haben; solche Gau- und Zentgrafen konnten dann Vasallen eines Reichsgrafen seyn, erlosch nun ein solches Gau- und Zentgräfliches Geschlecht, so fiel das gesamte Eigenthum dieser Familien dem Reichsgrafen als Lehensherrn anheim, wurde mit dessen Erbeigenthum konsolidirt. Auf solche Art wurden lehensfällige erledigte Reichserbgerichtsbarkeiten, Erbgrundgerichtsbarkeiten ꝛc. in ganze Systeme von Gerichtsbarkeiten vereint, so fern sie in die

Hand eines einzelnen Individuums kamen; so konnten ganze Dynastien einem Dritten zufallen, so konnte er ganze gau- und zentgräfliche Erbgerichtsbarkeiten erhalten, so konnte er zu ganzen Grundherrlichkeiten auf rechtliche Weise kommen; war denn nun ein solcher Dritter in dem Besiz solcher vielen Gerichtsbarkeiten, einer Anzahl mehrerer solcher Dynastien ꝛc. so konnte er nun dem ganzen System eine eigenthümliche Territorialbildung geben. Diese reichbegüterte Reichserbgerichtsherrn gaben nun nach und nach diesen öffentlichen und Privatgewalten in der Art und Weise ihrer Ausübung eine neue Wendung, eine neue Deutung, verwandelten sie in Landeshoheitsgewalten, die ihnen als Landesherrn zustunden; die ihnen angefallenen städtischen Gemeinheiten wurden mit dem Gepräge der Landesunterthänigkeit bezeichnet, eben so auch die unter solchen heimgefallenen Dynastien und Grundherrlichkeiten begriffenen Dörfer, Weiler und Höfe; der Reichserbgerichtsherr ward Landesherr, die Städte und Bauern Unterthanen. Mannigfaltig waren die politischen Phänomene, die dem Auge des Beobachters in dieser kritischen Zeitperiode sich darstellten. Manche edle Familie fand hier das Ende ihres politischen Daseyns, aber auch

manche erhob sich, begünstiget durch treffende Umstände, zu einer prachtvollen politischen Grösse. Ein merkwürdiger Umstand, einzig in seiner Art, von entschiedenstem Belange, begründet durch sonderliche staatsrechtliche Verhältniße, — nicht nur mächtige Lehensherrn haben die vorzügliche Landeshoheitswürdigung erhalten, auch gewisse Gemeinheiten, gewisse Klöster, gewisse Städte, ein ansehnlicher Theil vom Reichsadel haben sich nach und nach über das ihnen zustehende Landeigenthum öffentliche Gerichtsbarkeit und Hoheitsrechte erworben. Durch bedenkliche Vorgänge, Vorschriften und Maaßnehmungen veranlasset, entstanden von Seiten solcher Klöster, solchen Reichsadels, und solcher Städte, welche jenes auf sich verstehen zu können Ursache zu haben glauben mochten und wollten, gewisse Bewegungen, und Resultat hievon waren Verbindungen in redlicher Zusammenhaltung zu gemeinsamer politischer Wahrung; die dortigen Grossen hatten auf ihrer Hut zu seyn, um nicht gählings überfallen und auf irgend eine benachbarte Burg in sichere Gewahrsam gebracht zu werden, in der Absicht, von denselben ein stattliches Lösegeld oder Dinge von anderer Art abzutrozen, wie beinahe jenem tapfern Ritter der Vorzeit, dem

dem edlen Graf Eberhard von Wirtemberg im Wildbad von den Martinsvögeln mitgespielt worden wäre.

Spittler Geschichte des Herzogthums Wirtemberg. S. 30.

Dieß war der merkwürdige Zeitpunkt, wo die verschiedenen Interessen in welchen Gegenden Deutschlands in offener Fehde mit einander lagen; der schwäbische Bund, die Sittengesellschaften rc. stehen in genauester Beziehung mit solchem Fehdestand der verschiedenen politischen Interessen, und hatten wohl Bestehung und Beseitigung politischer Abentheuer zur Absicht. Heiliges Dunkel weilte lange über diesem politischen Chaos, aber endlich entwickelte sich aus demselben neue Einheit; Resultate, einzig in ihrer Art, wurden nach und nach bemerklich; Klöster, Ritter und Städte hatten sich landesherrliche Rechte, zusammengestellt nach Gelegenheit des Orts und der Zeit, erworben, und die klösterlichen ritterschaftlichen und reichsstädtischen Territorien standen nun in ihrer ganzen politischen Größe da.

Malblanks Abhandlungen aus dem reichsstädtischen Staatsrecht. Dritte Abhandlung.

Bieneri Commentarii de Origine ac Progressu Legum Juriumque germanicorum. Pars II. Vol. I. L. I. Cap. I. nota 32. 33. 34.

Kerners Staatsrecht der unmittelbaren Reichsritterschaft. Zweiter Theil. §. 1. 2. 3. 4. Dritter Theil. §. 4. S. 31. 32. §. 5. S. 43. 44.

Anders war der Gang der Bildung des Landeshoheitssystems, wenn es nicht nur auf die Grundherrlichkeit des Reichserbgerichtsherrn, sondern zugleich auch auf die Grundherrlichkeit der dortigen geistlichen Stifter, des dortigen Adels und der dortigen landstädtischen Gemeinheiten organisirt wurde: solche Stifter, solcher Adel und solche Städte standen längst im genauesten politischen Verein mit den dortigen Reichserbgerichtsherrn, alle und jede Rücksichten machten's ihnen gewissermaßen zur Nothwendigkeit, diesen Nexus beizubehalten; man hatte Gründe genug, das Verhältniß, in welchem man sich befand, aufrecht zu erhalten, man hatte bei der Krisis des Zeitalters triftige Ursachen, in Hinsicht des Lokalschuzes in den einmal vorhandenen Verhältnissen zu bleiben, da man keinen öffentlichen Nationalschuz zu erwarten hatte. Die Lehensherrn bekamen immer mehr Einfluß

auf die Bestimmung des besondern Daseyns ihrer Vasallen, ihrer ihnen mit Erbvogtei verwandten Klöster und Städte; diese wurden immer mehr an jene geknüpft, die bedenklichen Zeiten machten die Vasallen, Klöster und Städte solchen immer enger werdenden geselligen Nexus, als besonders erklekliches Mittel zur Wahrung ihres politischen Daseyns ansehen, und die Vervollständigung dieses nach und nach aus neuorganisirten in Umlauf gebrachten politischen Ideen fliessenden Nexus zum unumgänglichen politischen Bedürfniß. Resultate dieses vervollständigt werdenden geselligen Verbands waren die Landeshoheitsrechte, die denen Reichserbgerichtsherrn nun zu Theil, und durch die denselben zustehenden Reichserbgerichtsbarkeiten begründet wurden, aber auf einer stillschweigend anerkannten ausgedehnten Deutung derselben beruhten. So kam es denn nun, daß solche Reichserbgerichtsherrn ihre Reichserbgerichtsbarkeiten in Landeshoheitsgerichtbarkeiten umwandelten, daß dann nun die dortigen Stifter, Adel und Städte den von denen Reichserbgerichtsherrn anverlangten Landsaßiat mit Beibehaltung ihrer stiftischen, adelichen und städtischen Erbgrundherrlichkeiten rc. und mit Vorbehalt gewisser, sich auf die dem Landeshoheitssystem ange-

paßte Landesgrundrepräsentantschaft beziehenden öffentlichen Rechte anerkannten. Somit wurden die alten Reichslandgerichtbarkeiten in eine neue Nationalform gebracht, und denenselben in Verbindung mit denen Erbgrundgerichtsbarkeiten eine gleiche gemeinsame Ausbildung gegeben; so ward das gesamte Territorium des Reichs in viele Territorien zerstückelt, welche, mit stiftischer, adelicher und städtischer Landeshoheit befasset, eigenthümlich organisirte Territorialstaatssysteme bildeten, die aber, da hier der ganze Gang ihrer individuellen politischen Ausbildung auf Lokal- und Zeitbestimmungen rc. beruhete, in vieler Rücksicht verschiedentlich von einander abgehen.

Meier, de Imperii Immedietate ejusdemque acquirendae modis. Cap. III. §. 10. I. II. III. IV. V. VII.

Bieneri Commentarii de Origine ac Progressu Legum Juriumque germanicorum. Pars II. Vol. I. I. L. I. Cap. I. Sectio II. §. 5. 6. 7.

Krause Geschichte der wichtigsten Begebenheiten des heutigen Europa. Virten Bandes zweite Abtheilung. Erstes Kapitel V. S. 157. rc.

Kindlingers münsterische Beiträge. Dritten Bandes erste Abtheilung. §. 16. nota g. S. 88.

Im Ganzen lassen sich folgende Entstehungsarten des Territorialsystems angeben.

1) Geistliche Stifter und Klöster hatten durch die Freigebigkeit der Laien Grundherrlichkeiten, d. h. Grundeigenthum, Hintersassen, Dominikalgerichtsbarkeiten und andere sich auf jenes Grundeigenthum unmittelbar beziehende Gerechtsame, so wie die von solchem Dominio Terrae und der Dominikalgerichtsbarkeit dem Reich vindicirten Gerechtsame und Gerichtsbarkeiten erhalten, auch waren ihnen noch andere Reichsrechte zugeflossen; alles dieses zusammen bildete dann nun hier bei solchen Stiftern und Klöstern die stiftische und klösterliche Grundherrlichkeiten, auf welche denn nun da die Landeshoheit organisirt wurde.

Andere Stifter hatten eben auch solche Grundherrlichkeiten und Reichsgerechtsame erhalten, aber sie hatten auch Vasallen, unter solchen Vasallen konnten welche seyn, die die Erbvogtei über welche städtische Gemeinheiten hatten, solche Stifter konnten selbst dergleichen Vogteien haben, dergleichen mit solcher städtischen Erbvogtei begabten Vasallenfamilien konnten erlöschen, oder konnten ihre Erbvogtei dem stiftischen Le-

hensherrn verkaufen ꝛc. da erhielt nun das stiftische Landeshoheitssystem eine andere Bildung, da wurden solche Vasallen, solche Städte und andere Stifter Landsassen, und in Staatssysteme vereint. Jedes Stift ist in Bildung seines Landeshoheitssystems seinen ihm eigenthümlichen, durch besondere Umstände und Verhältniße bestimmten Weg gegangen.

2) Reichsmarkgrafen ꝛc. hatten auch ihr Territorialsystem theils auf ihre Grundherlichkeit allein, oder zugleich auch auf die Grundherrlichkeiten ihrer Vasallen, ihrer mit Erbvogtey vewandten Stifter und Städte organisirt.

3) Dynasten erwarben sich über ihre Dynastien landeshoheitliche Rechte. Diese Dynasten wurden in der Folge mit der gräflichen Würde begabt, und bildeten eigne große Einungen, woraus die Grafenkollegien entstanden; diesen gräflichen Familien gieng aber meistens ihr politisches Daseyn zu Ende, und diese Grafschaften fielen an benachbarte große Territorialherrn.

4.) Auch ein beträchtlicher anderer Theil deutschen Adels schwang sich durch politische Thätigkeit zur Territorialhoheit empor, — die unmit-

telbare Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rhein; jeder einzelne Ritter, bildete seine Grundherrlichkeit in ein Territorium, seine Hintersassen in Unterthanen um, und zog wohl auch andere Erbgerichtsbarkeiten und Rechte mit in sein Territorialsystem, wenn er Vasall eines benachbarten hohen Stifts oder eines andern Reichserbgerichtsherrn war, die ihn mit jenen Gerichtsbarkeiten und Rechten beliehen hatten, und denen er nun in Hinsicht derselben, unbeschadet seiner Landesherrlichkeit, mit Lehenspflicht zugethan blieb.

5) Endlich haben auch etwelche städtische Gemeinheiten die vorzügliche Landeshoheitswürdigung erlangt, welche theils Reichs- theils Landstädte waren, welche leztere sich, durch Verhältnisse mancher Art begünstiget, aus dem Hintersaßlatsnexus heraus gewunden hatten. „Man bedurfte öfters des Beistandes der Städte im Feld, oder zu anderer Hülfe; und man war ihrer Treue in billigen Dingen durch Erfahrung gewiß." Nach und nach kamen solche Städte zu wichtigen Reichsgerichtsbarkeiten und Rechten, aus welchen sich endlich die städtischen Landeshoheitsrechte entwickelten.

Drittes Stück.

Neues Reichs- und Landstandschaftssystem.

Nach der alten Reichsverfassung waren die Herzogen Repräsentanten der großen Nationalstaatsgenossenschaften, die Reichs- und Gaugrafen Repräsentanten der besondern Nationalstaatsgenossenschaften, aus welchen jene große Nationalgenossenschaften gebildet wurden; die Erzbischöfe, Bischöfe und Aebte waren Repräsentanten der gesamten deutschen Kirche; diese Erzbischöfe, Bischöfe rc: diese Herzogen und Grafen hatten zufolge ihrer Repräsentantschaft Reichsstandschaft, amtliches Stellvertretungsrecht der in den Sprengeln gesessenen Reichssassen; diese in den Abtheilungen des Reichsterritoriums befindlichen Reichssaßschaften, und zwar jeder einzelne Reichssasse hatten eigentlich das Standschafsrecht, welches sie aber denen dortigen Genossenschaftsbeamten, als deren Gevollmächtigten anvertrauten, welche nun Namens derselben dieses gewürdigte Recht solcher Genossenschaften handhabten. Da nun durch das Landeshoheitssystem, durch die Sprengung der großen Nationalstaatsgenossenschaften dem gesamten Reichsinter-

esse eine andere Wendung gegeben, und es so zu sagen aufgehoben, und dagegen besonderes Territorialinteresse in Umlauf gebracht wurde, wodurch eines Theils die unbewürdeten Reichssassen sich ihres gemeinen Nationalinteresses begaben, dagegen einzig und allein in das Territorialinteresse verwebt wurden, so waren nun die Territorialherrn in dem Fall, so fern sie nun das Reich bildeten, dieses Reichsinteresse als ausschließliche Sache zu behandeln; die Landsassen kümmerten sich nicht weiter darum, es war Sache der Landesherrn; die Landsassen hatten eigenthümliches Interesse in Landesangelegenheiten, die Landesherrn in Reichsangelegenheiten: Reichsstandschaft ward also denen mit Landeshoheit begabten Stiftern, adelichen Familien und Reichsstädtischen Gemeinheiten zu Theil, welche denn nun auf jedem solchen stiftischen, adelichen und städtischen unmittelbaren Reichslande als ein eigenthümliches Annexum derselben haftet.

Maier, deutsches weltliches Staatsrecht. Erster Band, S. 401, §. 97.

Längst waren die denen Reichserbgerichtsherrn mit Lehenspflicht und Erbvogtei zugethanen Vasallen, Stifter und Städte im genauesten politischen Verein, nun wurden sie vorzügliche, der Hoheit des Landesherrn untergeordnete gewürdigte Territorialstaatsglieder. Heilige Verträge wurden zwischen dem Landesherrn, den dortigen Stiftern, Adel und Städten abgeschlossen und verglichen, der politisch wichtige Landsaßiat anerkannt, aber auch von Seiten der Landsassen nicht nur die wohlhergebrachten Grundherrlichkeiten, Erbgerichtsbarkeiten und anderweitige Privilegien und Rechte landesgrundgesezlich feierlichst sanctionirt, sondern auch das große Recht der Landstandschaft gefestet, nach Maaßgab dessen solche landsäßige Stifter, Adel und Städte die Landschaftskörper formirten, welche nun in Ausübung der Territorialhoheitsrechte beigezogen werden mußten, und ohne deren Beistimmung nicht einseitig verfügt werden konnte. Dieses Territorialstandschaftsrecht war da ein eigenthümliches Vorrecht der landsäßigen stiftischen, adelichen und städtischen Erbgerichtsherrn, es haftete auf solchen stiftischen, adelichen und städtischen Erbgrundherrlichkeiten.

Vortreffliche Bemerkungen über landstandschaftliche Verfassung, über das Entstehen derselben ꝛc. in Spittlers Geschichte des Fürstenthums Hanover.

Krause Geschichte der wichtigsten Begebenheiten des heutigen Europa. Vierten Bandes zweite Abtheilung, erstes Kapitel. S. 143.

Bieneri Commentarii de Origine ac Progressu Legum Juriumque germanicorum. Pars II. Vol. I. Cap. I. Sectio II. §. 7. p. 125.

Von Sartori geistliches und weltliches Staatsrecht der deutschen katholisch-geistlichen Erz- Hoch- und Ritterstifter. Zweiten Bandes zweiten Theils zweiten Abschnitts 88tes Kapitel.

Es entwickelte sich aber auch noch ein anderes Landschaftssystem, wie z. B. in Wirtemberg, wo die gesamte dortige Landesgenossenschaften selbst solches wichtige Recht und zwar in der Maaße haben, daß jeder einzelne, der Territorialhoheit untergeordnete Bürger wirklichen Antheil an dem der besondern Landesgenossenschaft, zu welcher er gehört, zustehenden Landstandschaftsrecht hat; da ist das gesamte Territorialsystem in mehrere Stadt- und Amtsgemeinheiten aufgefaßt, auf deren jeder dann nun solches Landstandschaftsrecht als vorzügliches Eigenthum derselben haftet.

Maiers deutsches weltliches Staatsrecht. Dritter Band. §. 42. 43.

So entwickelten sich nach vielen vorübergegangenen politischen Vorfallenheiten, nach vielen beseitigten politischen Unbilden, nach Vereinzelung und Wiedereinigung der vielen politischen Interessen, und nach langem Widerstreit der verschiedentlich beabsichteten Zwecke eine Verfassung in Deutschland, zufolge deren eines Theils das höchste Reichsoberhaupt in der Regierung des Ganzen die Stimme der Reichsglieder, und die Territorialherrn in der Landesregierung die Stimme der Territorialglieder hören müssen.

Schmidts Geschichte der Deutschen. Vierter Theil. Vierzigstes Kapitel. S. 520. ꝛc.

Viertes Stück

Dritter Stand, Dorfgemeinheiten.

Durch das städtische Gemeinheitswesen ward der höchste Grund zum bürgerlichen Freiheitsstande gelegt. Ein beträchtlicher Theil der grundherrlichen Hintersaßschaften kam hiedurch in eine günstige, von ihrem ehemaligen Zustande merklich

abstehende und entfernte Lage, in neue Verhältnisse gegen die Grundherrn. Bedürfnisse verschiedener Art bestimmten die Grundherrn, welche keine solche städtische Gemeinheiten hatten, ihre hintersäßige Bauern mit solcher bürgerlichen Freiheit zu betheilen, ihnen dergleichen bürgerliche Würdigung zu verschaffen; sie wollten eben der Städteverfassung nachahmen, und so wurden hintersäßige Bauerschaften in bürgerliche Dorfgemeinheiten umgewandelt, und erhielten die Form kleiner Gemeinheitskörper. Die einzelnen in solchen Dorfgemeinheiten gefesteten Bürgern und Bauern erlangten nun auch volles Eigenthumsrecht an den Grundstücken, welche sie indessen bloß nach nuzbarem Eigenthumsrecht besessen hatten, sie konnten nun solche Grundstücke auf ihre Kinder als Familieneigenthum vererben, dieselbe veräußern rc. aber es wurden dagegen auch von Seiten der Grundherrn gewisse ein für allemal feststehende auf solchen einzelnen Grundstücken haften sollende Grundsteuern, Gülten rc. festgesezet, welche der jedesmalige Eigenthümer und Besizer zu entrichten hatte. Diese gesamten in dem Privateigenthum solcher in den Dorgemeinheiten ansäßigen Bauern befindlichen Grundstücke bildeten die Markungen solcher Dorfgemeinheiten. Jede sol-

che Dorfgemeinheit hatte in Hinsicht ihrer eigentlichen bürgerlichen Dorfangelegenheiten und der Behandlung derselben ihr Dorfgericht, das aus dem würdigsten Manne im Dorf bestand, und an dessen Spize der Dorfgemeinheitsbürgermeister sich befand; zur Handhabung der denen Grundherrn über solche Dorfgemeinheiten zustehenden Gerichtsbarkeiten ꝛc. waren in denselben Schultheisen angestellt, welche Namens der Grundherrn dort das Grundrecht wiesen. Durch das landeshoheitliche System erhielt das ganze System des dritten Standes seine bleibende Existenz, alles kam zu einer feststehenden Bestimmtheit, aber nirgends Einheit des Gangs solcher Entwicklung, alles erhielt lokalverhältniß- und verfassungsmäßige Organisation, alles wurde aber nach Maaßgab der politischen Zufälligkeiten geformt, und bleibend festgestellt; daher die große Verschiedenheit der Organisation der Territorialverfassungen; jede beruht auf ihren eigenthümlichen verfassungsmäßigen Bestimmungen; in jedem Territorium ist das politische Daseyn des dritten Standes verschiedentlich geformt.

Fünftes Stück.

Lehensystem neuerer Zeiten.

Mit der Ausbildung des Territorialstaatssystems gieng dem alten Lehensystem die lange Epoche seines Daseyns zu Ende, da nicht nur der Hauptendzweck und Nuzen desselben aufhörte, sondern auch aller Vasallen Dienste durch Einführung des disciplinirten Soldatenstandes unbrauchbar gemacht wurde. Das dringende Bedürfniß des Lokalschuzes hatte ihm das Daseyn gegeben, die politischen Kräfte, von ihren gesellschaftlichen Banden losgerissen, stießen wild und mächtig an einander, da war solches Lehensystem schönstes, entsprechendes Mittel zur Sicherheit; es dauerte so lange fort, bis das Territorialsystem gefestet war, wo man solches Lehenschuzes nicht mehr bedurfte, weil Territorialschuz in schöner Wirksamkeit sich zeigte; somit schwand der Reichsheerschild oder der neue auf Lehensverfassung organisirte Reichsheerbann als ein veraltetes Lehensinstitut dahin, die Städter hatten durch ihr Söldnerwesen eine neue militärische Idee in Umlauf gebracht, die nun von den Territorialherrn aufgefaßt und kultivirt wur-

de. Ein wichtiger Umstand! Die bürgerlich Freien erwarben sich hiebei das glänzende Recht, gewürdigte Militärdienste leisten zu dürfen, die Ideen von Reichs- und Landwehr erhielten eine andere politische Deutung, es hieß nicht mehr, National- sondern Territoriallandwehr. Das veraltete Lehensystem konnte aber doch nicht ganz aufgehoben werden, man mußte es bei möglichster Modifikation desselben bewenden lassen. Es bildete gewissermaßen die Grundlage des neuen Territorialstaatssystems der Deutschen, es hatte sich in so viele Verhältnisse des bürgerlichen Lebens verflochten, mit dem Interesse so vieler Familien sich so innigst verwebt, sich des ganzen Systems vom Landeigenthum so ganz bemächtiget, es war das vorzügliche staatsbürgerliche Band, welches die Glieder des Reichs so wie die Territorialglieder zunächst und unmittelbar vereinte; es blieb nun eines Theils zwar von dem alten Lehensystem das einmal entstandene und verjährte Lehenseigenthumssystem als ein besonderes organisirtes Landeigenthumssystem aufrecht bestehen, aber andern Theils wurden die auf solchem Leheneigenthum haftende persönliche Dienstverpflichtungen und Personaldienste aufgehoben; aber auch das geschah nach eines jeden Landes

besondern

besondern zufälligen einmal beliebten und vorhandenen Bestimmungen und Herkömmlichkeiten; so entstanden die verschiedentlich organisirten Territoriallandeigenthumssysteme.

Krause Einleitung in die Geschichte des deutschen Reichs. §. 241. 295.

Sechstes Stück.

System der Territorialjustizpflege.

Das ganze System der bisherigen Reichsstaatsjustizpflege erlitt durch das Territorialsystem eine allgemeine durchgängige Veränderung, erhielt eine ganz neue staatsrechtliche Form, es paßte eben nicht mehr auf das entstandene Landeshoheitswesen, und wurde deswegen der Territorialverfassung angepasset, das schöne zusammenhängende alte System schwand dahin, es lößte sich auf in viele für sich bestehende besondere Landesjustizpflegesysteme. Die alten Reichslandgerichtsbarkeiten hörten auf solche zu seyn, wurden in Territorialgerichtsbarkeiten umgewandelt; eine unmittelbare Folge hievon war die Abnahme und der Verfall der alten Landgerichte, sie waren für das neue, aus Territorialsyste-

men zusammengesezte Reichsstaatssystem unbrauchbar, es entstanden nach und nach Territorialgerichtssprengel, Territorialamtsabtheilungen, gerichtliche Instanzen, Landesherrliche Kollegien, die ehemalige Reichslandgerichtsbarkeiten hiessen nun hohe Landesgerichtsbarkeiten, die Erbgerichtsbarkeiten der landsäßigen Stifter, Adels und Städte Niedergerichtsbarkeiten, die Fälle, welche für die landesherrlichen hohen und landsäßigen niedern Gerichte gehörten, wurden durch verglichene Ordnungen von einander abgesondert und festgesezt. Diese Territorialjustizpflegesysteme giengen darin von einander ab, daß sie sich auf stiftische, adeliche und städtische Territorien bezogen, deren jedes auf seinen eigenthümlichen Bestimmungen beruhete, seine eigenthümliche territorialstaatsrechtliche Verfassung hatte; aber auch jedes einzelne stiftische, adeliche und städtische Territorialsystem ist in Hinsicht seiner individuellen Verfassung von den andern verschieden; es entwickelte sich eben alles nach der entschiedensten politischen Lokalität.

Maiers deutsches weltliches Staatsrecht. Dritter Band §. 49. 66. 68. 69. 72.

Pütters historische Entwicklung der Staatsverfassung des deutschen Reichs. Erster Theil. S. 324.

Von Sartori geistliches und weltliches Staatsrecht der deutschen katholisch-geistlichen Erz-Hoch- und Ritterstifter. Zweiten Bandes, zweiten Theils zweiter Abschnitt, acht und siebenzigstes Kapitel. §. 1924. rc.

Klüber Versuch über die Geschichte der Gerichtslehen. S. 107. 112. 118. 119.

Malblank Geschichte der peinlicheu Gerichtsordnung Kaiser Karls des Fünften. Erstes Kapitel.

Siebentes Stück.

Ausbildung des neuen deutschen Reichsstaatssystems.

Das Territorialsystem hatte in seinem Entstehen den wirksamsten Einfluß auf die Organisation des gesamten deutschen Staatskörpers, die politischen Kräfte kamen bei der völligen Auflösung des alten Reichssystems aus dem Gleichgewicht, besonders durch die Sprengung der Reichsnationalherzogthümer, wodurch die Nationalverbindung unmittelbar einen mächtigen Stoß erhielt; durch die Landeshoheit ward zwar wieder politische Einheit in das Ganze gebracht, "durch

den Umsturz der großen Herzogthümer hatte die deutsche Verfassung eine fast unheilbare Wunde erhalten. Selbst die Landeshoheit ersezte das nicht, was jene Herzogthümer leisteten. Sie reichte doch nur über ein Gebiet, und auch dieses oft nicht einmal mit Nachdruck." Es mußte dem gesamten deutschen Staatskörper eine gemeinsame Organisation, den vereinzelnten Kräften wieder eine solche Richtung gegeben werden, daß sie den gemeinsamen Zwecken gemäß in Anwendung gebracht werden mochten, und daß die gewissermaßen unterbrochene Staatshandlung wieder Leben und Ordnung erhielt. In den kraftvollen Deutschen loderte der alte Freiheitsgeist hoch auf, und Resultat hievon war das so bewußte Faustrecht. Mancher spielte da eine große Epoche machende Rolle. Ein Franz von Sickingen, ein Göz von Berlichingen, ein Schertel von Buntenbach sind wichtige Namen in dieser wichtigen Zeitperiode; die ritterlich bestandene Abentheuer und Unbilde dieser tapfern Mannen geben die schönste, die lebhafteste Idee von dem damaligen gewaltsamen Wesen an die Hand. Man fühlte lebhaft genug das Nachtheilige eines solchen Zustandes, und der ewige Landfriede ward gefestet, nach Maaßgab dessen "mit Auf-

hebung aller unerlaubten Selbsthülfe, die ordentliche Gerichtsverfassung, nebst der Vollstreckung der Urtheile, vermittelst der rechtmäßigen obersten Gewalt im Reich, bestimmt wurde." Es entstanden höchste Reichsgerichtshöfe, welchen die obristrichterliche Gewalt des Reichsoberhaups zur Verwaltung amtsweise anvertrauet wurde — Kammergericht und Reichshofrath. Durch die Kreißverfassung wurden die alten Herzogthümer wieder ersezet, die einzelnen Interessen wurden dadurch wieder in welche politische Einheit gebracht; Albrecht der Zweite hegte diesen schönen politischen Gedanken, und brachte ihn in Anregung, Max der Erste gab ihm politische Wirklichkeit. Luther gab einem neuen religiösen Lehrbegriff, einer neuen Kirche in Deutschland das Daseyn und der Religionsfriede und Reichsabschied vom Jahr 1555 bildete diese neue Religionsbekenner zu förmlich anerkannteu Reichsreligionsverwandten, sie erhielten die Rechte der Reichsbürgerschaft. Durch den westphälischen Friedensschluß ward nicht nur zwischen denen beiden Religionspartheyen eine Theilung der geistlichen Güter, die Regel der Religionsgleichheit und des landesherrlichen Religionsrechts und die Grenzlinien der geistlichen Gerichtsbarkeit verglichen,

sondern auch zwischen dem Oberhaupt und den Ständen des Reichs die wichtigsten Punkte ihres Staatsverhältnißes bestimmt und sanctionirt. So kehrte nach und nach neue politische Einheit in den Staatskörper des deutschen Reichs, und endlich stand, nach manchen beseitigten politischen Staatsunbilden, das neue gesezliche deutsche Staatssystem in seiner ganzen prachtvollen politischen Gröse da.

Maiers deutsches Staatsrecht. Zweiter Band. §. 178 ıc.

Pütter, Geist des westphälischen Friedens.

Krause Geschichte der wichtigsten Begebenheiten des heutigen Europa. Fünften Bandes fünftes Kapitel. S. 230.

Kerners Staatsrecht der unmittelbaren Reichsritterschaft. Erster Theil. §. 56. S. 192. 193.

Druckfehler,

welche zu verbessern sind.

Seite 8. Linie. 3 ist nach dem Wort gleichsam das Wort herausgehoben hinzuzufügen.
S. 9 Lin. 14. statt seine — keine. Linie 20. statt aus — auf. Lin. 21. statt gefasseten — gefesteten. L. 22. statt desselben — derselben.
S. 10. Lin. 10. statt desselben — derselben.
S. 14. Lin. 23. statt gefasset — gefestet.
S. 17. Lin. 9. statt gefasset — gelegt.
S. 19. Lin. 13. statt war — wäre.
S. 25. Lin. 6. statt Markmannen — Markmannie. Lin. 7. statt eben — aber.
S. 29. Lin. 23. statt vereiniget — vereinzelt.
S. 30. Linie 14. statt Nationalgesellschaft — Nationalgenossenschaft.
S. 31. Lin. 20. statt nur — nun.
S. 33. Lin. 1. muß nach dem Wort Verfassung das Wort nicht beygesezet werden.
S. 34. Lin. 5. wird nach dem Wort die — das Wort zu beygefügt.
S. 36. Lin. 21. ist nach dem Wort vielmehr das Wort gegen beizusezen.
S. 37. Lin. 4. statt des — der, und statt Staas — Staatsabsicht.
S. 39. Lin. 24. statt Seuve — Sueve.
S. 44. Linie 5. statt Landschaftssystem — Landstandschaftssystem.
S. 47. zweites Stück Lin. 5. statt Reichssystems — Reichsbestens.
S. 51. Lin. 6. statt seine — eine.
S. 55. Lin. 25. statt Vedienste — Verdienste.

Seite 57. Linie 15. nach dem Worte Reichsgrafschaften, sind die Worte (pagi majores) jede Reichsgrafschaft aus mehreren Gaugrafschaften, hinzuzufügen.

Seite 58. Linie 19. statt Reichsbannsystem — Reichsheerbannsystem.

S. 62. Lin. 2. statt Landschaftssystem — Landstandschaftssystem. Lin. 13. statt Reichsstandschaft — Reichsrepräsentantschaft. Lin. 20. statt etwas — nichts.

S. 64. Lin. 21. statt bestimmte — befindliche.

S. 66. ist die lezte Linie nebst dem vorhergehenden Worte und wegzulassen.

S. 68. Lin. 16. ist nach dem Wort immer das Wort in beyzusezen.

S. 72. Lin. 15. sind nach dem Worte da — die Worte dem andern beyzufügen.

S. 73. Lin. 16. statt nicht — reich.

S. 74. Lin. 6. statt nicht — reich.

S. 76. Lin. 3. statt aus — auf. Lin. 11. ist nach dem Worte dieser das Wort neu beyzusezen.

S. 77. Lin. 13. füge man nach dem Worte den das Wort niedern hinzu. Lin. 18. sind nach dem Wort der — die Worte Vögte und beyzufügen.

S. 81. Lin. 4. statt Staatslehensystem — Privatlehensystem.

S. 101. Lin. 9. statt ganee — ganze.

S. 111. Lin. 22. statt Stádte — Stádter.

S. 113. Lin. 7. statt Sittengesellschaft — Rittergesellschaft.

S. 126. Lin. 4. statt dem — den. statt Manne — Mannen.

Bruch, b.

3179.
J.p

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Fragmente zur Kunde der Staats-Verfassungsgeschichte des deutschen Reichs

Mannheim 1797

J.publ.g. 233
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10559227-9
VD18 14592304-001